

## Verlautbarung der Grundumlagenbeschlüsse gem. §36 Abs. 3 GO für das Jahr 2014

im Bereich der Wirtschaftskammer Wien

Das Präsidium der Wirtschaftskammer Wien hat in seiner Sitzung vom 17.12.2013 die folgenden von den Fachgruppen gefassten Grundumlagenbeschlüsse genehmigt. Bei Fachvertretungen wurden die Anträge der Fachverbände vom Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich in der Sitzung am 27.11.2013 genehmigt.

Sämtliche beschlossenen und genehmigten Grundumlagen treten mit  
1. Jänner 2014 in Kraft.

### Inhaltsübersicht

	Seite
Fachorganisationen der Sparte Gewerbe und Handwerk	II
Fachorganisationen der Sparte Industrie	X
Fachorganisationen der Sparte Handel	XIII
Fachorganisationen der Sparte Bank und Versicherung	XIX
Fachorganisationen der Sparte Transport und Verkehr	XX
Fachorganisationen der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft	XXIII
Fachorganisationen der Sparte Information und Consulting	XXVI

# Fachorganisationen der Sparte GEWERBE und HANDWERK

## Landesinnung Bau Wien (101)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Bau Wien vom 10. Oktober 2011 wurde die Grundumlage ab 2012 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder pro Mitglied nach der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobenen Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

a) Nichtbetriebe (bis 1.1. d. betreffenden Jahres gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat .....€ 175,00  
b) Für alle anderen Betriebe beträgt die Grundumlage 3,95 % der Bemessungsgrundlage, jedoch mindestens.....€ 350,00  
höchstens.....€ 4.750,00

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

## Fachvertretung Wien der Steinmetze (102)

Beschluss über die Grundumlagen 2014 bei Fachvertretungen  
Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss  
Beschlussdatum: 24.05.2013

Die Grundumlage 2014 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2014	Höhe:
pro Berechtigung	€/Hebesatz 2014
- Grundbetrag pro Berechtigung .....	€ 225,00
- Alleinmeister, die am 01.01.2013 bzw. am 01.01.2014 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind .....	beitragsfrei
- ein Anteil von der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden entsprechenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres mit .....	0,85 %
• Höchstbetrag.....	€ 1.635,00
• Für jeden in Wien am 01.01.2013 bzw. am 01.01.2014 beschäftigten Steinmetzlehrling verringert sich die Grundumlage um .....	€ 50,00
- ganzjährig ruhende Berechtigung gem. § 123 Abs. 14 WKG.....	die Hälfte

## Landesinnung Wien der Dachdecker, Glaser und Spengler (103)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Dachdecker, Glaser und Spengler vom 17. Oktober 2013 wurde die Grundumlage 2014 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz nach der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt:

Der feste Betrag wurde für 2014 für alle Mitglieder mit € 105,00 und der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen mit 1,9 % (auf volle Euro-Beträge abgerundet) jedoch mindestens .....€ 195,00 und höchstens .....€ 1.550,00 festgesetzt.

Alleinmeister über 70 Jahre sind beitragsfrei.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2013 zugetroffen hat, die Grundumlage 2014 mit € 100,00 festgesetzt.

## Landesinnung Wien der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker (104)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker vom 5. Oktober 2011 wurde die Grundumlage ab 2012 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 220,00 zuzüglich 1,1 % der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher .....€ 220,00, höchstens .....€ 6.500,00.

Alleinmeister, die am 1.1.2014 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage für das betreffende Kalenderjahr mit € 110,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

## Landesinnung Wien der Maler und Tapezierer (105)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Maler und Tapezierer vom 8. Oktober 2013 wurde die Grundumlage 2014 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder abhängig vom jeweiligen Berufszweig wie folgt festgesetzt:

A) Berufszweig Maler, Lackierer, Schilderhersteller, Vergolder und Staffierer und

B) Berufszweig Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Riemer:

Für alle diesen Berufszweigen angehörnden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz nach der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

Der feste Betrag wurde für 2014 für alle Mitglieder mit € 0,00

und der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen mit..... 1 % (auf volle €-Beträge abgerundet)

jedoch mindestens .....€ 125,00 und höchstens .....€ 975,00 festgesetzt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2013 zugetroffen hat, die Grundumlage 2014 mit € 55,00 festgesetzt.

C) Berufszweig Tapezierer und Dekorateur:

Die Grundumlageinstufung für alle diesem Berufszweig gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder pro Mitglied erfolgt in 20 Klassen nach der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag und einem Prozentsatz vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse.

Der feste Betrag beträgt € 180,00.

Der Prozentsatz beträgt für die Klassen 3-5: 1,8 %; für die Klassen 6-11: 2,5 %; für die Klassen 12-20: 2,6 %.

Kl. 1 Nichtbetriebe (bis 31.12.2013 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2013 zugetroffen hat	€	90,00
Kl. 2 Alleinmeister	€	180,00
Kl. 3 Sozialversicherungsbeiträge	bis €	1.453,00 € 210,00
Kl. 4 Sozialversicherungsbeiträge über €	1.453,00 bis €	2.907,00 € 230,00
Kl. 5 Sozialversicherungsbeiträge über €	2.907,00 bis €	4.360,00 € 260,00
Kl. 6 Sozialversicherungsbeiträge über €	4.360,00 bis €	5.814,00 € 330,00
Kl. 7 Sozialversicherungsbeiträge über €	5.814,00 bis €	7.267,00 € 360,00
Kl. 8 Sozialversicherungsbeiträge über €	7.267,00 bis €	8.721,00 € 400,00
Kl. 9 Sozialversicherungsbeiträge über €	8.721,00 bis €	10.174,00 € 430,00
Kl. 10 Sozialversicherungsbeiträge über €	10.174,00 bis €	11.628,00 € 470,00
Kl. 11 Sozialversicherungsbeiträge über €	11.628,00 bis €	13.081,00 € 510,00
Kl. 12 Sozialversicherungsbeiträge über €	13.081,00 bis €	14.535,00 € 560,00
Kl. 13 Sozialversicherungsbeiträge über €	14.535,00 bis €	15.988,00 € 600,00
Kl. 14 Sozialversicherungsbeiträge über €	15.988,00 bis €	17.441,00 € 630,00
Kl. 15 Sozialversicherungsbeiträge über €	17.441,00 bis €	18.895,00 € 670,00
Kl. 16 Sozialversicherungsbeiträge über €	18.895,00 bis €	20.348,00 € 710,00
Kl. 17 Sozialversicherungsbeiträge über €	20.348,00 bis €	21.802,00 € 750,00
Kl. 18 Sozialversicherungsbeiträge über €	21.802,00 bis €	23.255,00 € 780,00
Kl. 19 Sozialversicherungsbeiträge über €	23.255,00 bis €	24.709,00 € 840,00
Kl. 20 Sozialversicherungsbeiträge über €	24.709,00 bis €	26.162,00 € 940,00

## Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe (106)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe vom 1. Oktober 2013 wurde die Grundumlage 2014 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder pro Mitglied in Abhängigkeit vom Berufszweig mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz nach der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

Der feste Betrag 2014 wurde für

A) Berufszweige Bauhilfsgewerbe und Pflasterer:

a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) mit.....	€	100,00
und für		
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen mit .....	€	200,00

festgesetzt. Der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen wurde für 2014 mit € 0,00 festgelegt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2013 zugetroffen hat, die Grundumlage 2014 in halber Höhe festgesetzt.

B) Berufszweig Bodenleger:

a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) mit.....	€	350,00
und für		
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen mit .....	€	700,00

festgesetzt. Der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen wurde für 2014 mit € 0,00 festgelegt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2013 zugetroffen hat, die Grundumlage 2014 in halber Höhe festgesetzt.

#### Fachvertretung Holzbau Wien (107)

Beschluss über die Grundumlagen 2014 bei Fachvertretungen  
Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss  
Beschlussdatum: 16.05.2013

Die Grundumlage 2014 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmformfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2014	Höhe:	
pro Berechtigung	€/Hebesatz 2014	
- Fester Betrag für		
a) Natürliche Personen, Einzelunternehmen, Personengesellschaften des Handelsrechts (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit- und Erwerbsgesellschaften) .....	€	550,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen .....	€	1.100,00
- Hebesatz von der Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen.....		0,00%
- Ganzjährig ruhende Berechtigung gem. § 123 Abs. 14 WKG		
a) .....		die Hälfte
b) .....		die Hälfte

#### Landesinnung Wien der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe (108)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe vom 4. Oktober 2013 wurde die Grundumlage 2014 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied wie folgt festgesetzt:

Für die Mitglieder des Berufszweigs Tischler, Modellbauer und Bootbauer:

Alleinmeister/Alleinmeisterinnen, die am 1.1.2014 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind.....		beitragsfrei
Nichtbetriebe (bis 1.1.2014 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2013 zugetroffen hat.....	€	129,00
Aktive Betriebe, für die für das Jahr 2012 keine an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) vorliegt.....	€	258,00
Alle übrigen Mitgliedsbetriebe fester Betrag.....	€	258,00
zuzüglich 1,65 % der im Jahr 2012 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil), wobei bei Lehrlingsausbildung von der zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen für das Jahr pro Lehrling € 444,00 (pro Monat € 37,00) in Abzug gebracht werden. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet, jedoch maximal.....	€	2.210,00

Bei Fortführung eines Betriebes durch einen neuen Gewerberechtshaber nach dem 31.12.2012, erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2012 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber (von der Übergeberin) oder bereits vom Übernehmer (von der Übernehmerin) an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Für die Mitglieder des Berufszweigs Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller:

Alleinmeister/Alleinmeisterinnen, die am 1.1.2014 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind.....		beitragsfrei
Nichtbetriebe (bis 1.1.2014 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2013 zugetroffen hat.....	€	75,00
Aktive Betriebe, für die für das Jahr 2012 keine an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) vorliegt.....	€	150,00

Alle übrigen Mitgliedsbetriebe fester Betrag.....	€	150,00
zuzüglich 2,5 % der im Jahr 2012 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil), jedoch maximal.....	€	1.000,00

Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2014, ist die Grundumlage 2014 nur in halber Höhe zu entrichten.

#### Fachvertretung Wien der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner (109)

Beschluss über die Grundumlagen 2014 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss

Beschlussdatum: 29.09.2010 bzw. 01.06.2012, Beschluss unbefristet und gilt bis auf weiteres.

Die Grundumlage 2014 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmformfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2014	Höhe:	
pro Berechtigung	€/Hebesatz 2014	
Fixbetrag pro Berechtigung.....	€	180,00
(Alleinmeister über 65 Jahren - Stichtag 1.1. des Kalenderjahres - zahlen keinen Betrag pro Berechtigung)		
ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG.....	€	90,00
Anteil von der an eine GKK zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres .....		1,5 %
mit Höchstbetrag.....	€	1.400,00

#### Landesinnung Wien der Metalltechniker (110)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Metalltechniker vom 15. Oktober 2013 wurde die Grundumlage 2014 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, abhängig vom jeweiligen Berufszweig wie folgt festgesetzt:

Berufszweig Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau, Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau, Metalltechnik für Land- und Baumaschinen (vormals Schlosser):

Pro Mitglied ist ein fester Betrag in Höhe von € 120,00 zuzüglich 1,06 % der im Jahr 2013 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zu entrichten.

Für die Berufszweige 0100 (Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau) sowie 0200 (Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau) wird zusätzlich zur Grundumlage für die Nutzung des Normenpakets jährlich ein Betrag von € 40,00 vorgeschrieben. Dieser Beschluss wurde bei der Fachgruppentagung vom 3.10.2012 für den Zeitraum 31.1.2011 bis 31.12.2021 gefasst.

Die so ermittelte Grundumlage wird auf volle €-Beträge gerundet.

Alleinmeister, welche am 1.1.2014 das 70. Lebensjahr erreicht haben.....		beitragsfrei
Nichtbetriebe (bis 1.1.2014 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2013 zugetroffen hat.....	€	60,00
Mindestsatz.....	€	120,00
Höchstsatz.....	€	1.500,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 1.1.2014 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden mit dem Mindestsatz eingestuft.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls mit einem festen Betrag in der Höhe von € 120,00 zuzüglich 1,06 % der im Jahr 2013 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Berufszweig Metalldesign (vormals Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metalldrücker und Flexografen):

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder setzt sich die Grundumlage pro Mitglied in 12 Klassen, aus einem festen Betrag in Höhe von € 104,00 und einem Promillesatz der im Jahre 2013 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zusammen:

Kl.SV-Beitrag von €	bis €	%o-Satz von €SV-Beitrag	€ %o-Satz + festen Betrag
Kl. 1 Nichtbetriebe (bis 1.1.2014 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2013 zugetroffen hat, 50 % vom festen Betrag			€ 52,00
Kl. 2 SV-Beiträge	bis € 727,00	2,75 %o von €	727,00 € 106,00
Kl. 3 SV-Beiträge	über € 727,00 bis € 2.180,00	26,14 %o von €	2.180,00 € 161,00
Kl. 4 SV-Beiträge	über € 2.180,00 bis € 3.634,00	30,27 %o von €	3.634,00 € 214,00
Kl. 5 SV-Beiträge	über € 3.634,00 bis € 5.450,00	30,09 %o von €	5.450,00 € 268,00
Kl. 6 SV-Beiträge	über € 5.450,00 bis € 7.267,00	30,14 %o von €	7.267,00 € 323,00
Kl. 7 SV-Beiträge	über € 7.267,00 bis € 10.901,00	25,04 %o von €	10.901,00 € 377,00
Kl. 8 SV-Beiträge	über € 10.901,00 bis € 18.168,00	21,03 %o von €	18.168,00 € 486,00
Kl. 9 SV-Beiträge	über € 18.168,00 bis € 25.435,00	19,50 %o von €	25.435,00 € 600,00
Kl. 10 SV-Beiträge	über € 25.435,00 bis € 36.336,00	15,47 %o von €	36.336,00 € 666,00
Kl. 11 SV-Beiträge	über € 36.336,00 bis € 54.505,00	11,52 %o von €	54.505,00 € 732,00
Kl. 12 SV-Beiträge	über € 54.505,00	12,73 %o von €	54.505,00 € 798,00

## Gewerbe und Handwerk

Betriebe, die am Stichtag 1. Jänner 2014 einen oder mehrere Lehrlinge in einem aufrechten Lehrverhältnis im gegenständlichen Gewerbe ausbilden, wird die Grundumlage 2014 dergestalt ermäßigt, dass sie auf Antrag und gegen Vorlage des Lehrvertrages um zwei Klassen niedriger eingestuft werden, als dies nach dem Grundumlagenkriterium der Fall wäre. Dieser Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Vorschreibung bei der Landesinnung zu stellen.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2013 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2014, ist die Grundumlage 2014 nur in halber Höhe zu entrichten.

Berufsbranche Oberflächentechnik (vormals Metallschleifer und Galvaniseure):

Für alle diesem Berufsbranche angehörenden Mitglieder setzt sich die Grundumlage pro Mitglied in 8 Klassen, aus einem festen Betrag in Höhe von € 58,00 und einem Promillesatz der im Jahre 2013 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zusammen.

Kl.SV-Beitrag von €	bis €	%o-Satz von € SV-Beitrag	+ %o-Satz + festen Betrag
Kl. 1 Nichtbetriebe (bis 1.1.2014 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2013 zugetroffen hat, 50 % vom festen Betrag			€ 29,00
Kl. 2 SV-Beiträge	bis € 363,00	5,51 %o von € 363,00	€ 60,00
Kl. 3 SV-Beiträge über €	363,00 bis € 3.634,00	17,06 %o von € 3.634,00	€ 120,00
Kl. 4 SV-Beiträge über €	3.634,00 bis € 7.267,00	12,67 %o von € 7.267,00	€ 150,00
Kl. 5 SV-Beiträge über €	7.267,00 bis € 10.901,00	10,18 %o von € 10.901,00	€ 169,00
Kl. 6 SV-Beiträge über €	10.901,00 bis € 14.535,00	9,29 %o von € 14.535,00	€ 193,00
Kl. 7 SV-Beiträge über €	14.535,00 bis € 21.802,00	7,29 %o von € 21.802,00	€ 217,00
Kl. 8 SV-Beiträge über €	21.802,00	8,39 %o von € 21.802,00	€ 241,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2013 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2014, ist die Grundumlage 2014 nur in halber Höhe zu entrichten.

### Landesinnung Wien der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker (111)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker vom 3. Oktober 2013 wurde die Grundumlage 2014 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in einem festen Betrag in Höhe von € 120,00 (Nichtbetriebe € 60,00) und in einem Prozentsatz der jeweiligen Klasse nach der im Jahre 2013 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) für alle Arbeitnehmer einschließlich Lehrlinge wie unten angegeben festgesetzt.

Der Prozentsatz beträgt für die Klasse 3: 2,201 %; für die Klasse 4: 1,101 %; für die Klasse 5: 1,019 %; für die Klasse 6: 1,204 %; für die Klasse 7: 1,376 %; für die Klasse 8: 1,400 %; für die Klasse 9: 1,540 %; für die Klasse 10: 1,500 %; für die Klasse 11: 1,321 %; für die Klasse 12: 1,009 %; für die Klasse 13: 0,895 %; für die Klasse 14: 0,798 %; für die Klasse 15: 0,413 %; für die Klasse 16: 0,257 %; für die Klasse 17: 0,200 %; für die Klasse 18: 0,120 %; für die Klasse 19: 0,140 %

Kl. 1 Alleinmeister über 65 Jahre	€	120,00
Kl. 2 Nichtbetriebe (bis 1.1.2014 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2013 zugetroffen hat	€	60,00
Kl. 3 Sozialversicherungsbeiträge	bis € 3.634,00	€ 200,00
Kl. 4 Sozialversicherungsbeiträge über €	3.634,00 bis € 10.901,00	€ 240,00
Kl. 5 Sozialversicherungsbeiträge über €	10.901,00 bis € 19.622,00	€ 320,00
Kl. 6 Sozialversicherungsbeiträge über €	19.622,00 bis € 29.069,00	€ 470,00
Kl. 7 Sozialversicherungsbeiträge über €	29.069,00 bis € 34.883,00	€ 600,00
Kl. 8 Sozialversicherungsbeiträge über €	34.883,00 bis € 41.424,00	€ 700,00
Kl. 9 Sozialversicherungsbeiträge über €	41.424,00 bis € 48.691,00	€ 870,00
Kl. 10 Sozialversicherungsbeiträge über €	48.691,00 bis € 56.685,00	€ 970,00
Kl. 11 Sozialversicherungsbeiträge über €	56.685,00 bis € 72.673,00	€ 1.080,00
Kl. 12 Sozialversicherungsbeiträge über €	72.673,00 bis € 109.009,00	€ 1.220,00
Kl. 13 Sozialversicherungsbeiträge über €	109.009,00 bis € 145.346,00	€ 1.420,00
Kl. 14 Sozialversicherungsbeiträge über €	145.346,00 bis € 181.682,00	€ 1.570,00
Kl. 15 Sozialversicherungsbeiträge über €	181.682,00 bis € 400.000,00	€ 1.770,00
Kl. 16 Sozialversicherungsbeiträge über €	400.000,00 bis € 700.000,00	€ 1.920,00
Kl. 17 Sozialversicherungsbeiträge über €	700.000,00 bis € 1.000.000,00	€ 2.120,00
Kl. 18 Sozialversicherungsbeiträge über €	1.000.000,00 bis € 2.000.000,00	€ 2.520,00
Kl. 19 Sozialversicherungsbeiträge über €	2.000.000,00	€ 2.920,00

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2014, ist die Grundumlage 2014 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die entsprechenden Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes finden bei der Umsetzung ihre Anwendung.

### Landesinnung Wien der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker (112)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker vom 1. Oktober 2013 wurde die Grundumlage 2014 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in einem festen Betrag in Höhe von € 100,00 (bei Nichtbetrieben – Kl. 2 fällt nur der halbe Betrag an) und in einem nach 24 Klassen aufgeteilten Betrag als Promillesatz von dem je-

weiligen Klassenhöchststanz nach der im Jahre 2012 an die Sozialversicherungsanstalten zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) für alle Arbeitnehmer einschließlich Lehrlinge wie unten angegeben festgesetzt.

Die Klasse 1 ist beitragsfrei. Die Promillesätze betragen: Kl. 3: 0,0 %o; Kl. 4: 70 %o; Kl. 5: 41,50 %o; Kl. 6: 34,50 %o; Kl. 7: 29,00 %o; Kl. 8: 31,00 %o; Kl. 9: 30,00 %o; Kl. 10: 26,91 %o; Kl. 11: 25,31 %o; Kl. 12: 22,15 %o; Kl. 13: 20,38 %o; Kl. 14: 19,57 %o; Kl. 15: 17,46 %o; Kl. 16: 15,39 %o; Kl. 17: 13,65 %o; Kl. 18: 12,45 %o; Kl. 19: 11,07 %o; Kl. 20: 9,10 %o; Kl. 21: 7,11 %o; Kl. 22: 6,29 %o; Kl. 23: 4,40 %o; Kl. 24: 4,56 %o.

Integriert in der Grundumlage ist ein zusätzlicher fixer Betrag von € 50,00 als Projektfinanzierung für Programm-Systeme. Alle Mitglieder der Landesinnung Wien der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker haben damit einen kostenlosen Anspruch auf alle datentechnischen Produkte der EDS-Datenservice GmbH.

Kl.	beitragsfrei		
Kl. 1 Alleinmeister über 65 Jahre			
Kl. 2 Nichtbetriebe (bis 1.1.2014 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2013 zugetroffen hat	€	100,00	
Kl. 3 Sozialversicherungsbeiträge	bis € 500,00	€	150,00
Kl. 4 Sozialversicherungsbeiträge über €	500,00 bis € 1.000,00	€	220,00
Kl. 5 Sozialversicherungsbeiträge über €	1.000,00 bis € 5.000,00	€	357,50
Kl. 6 Sozialversicherungsbeiträge über €	5.000,00 bis € 8.000,00	€	426,00
Kl. 7 Sozialversicherungsbeiträge über €	8.000,00 bis € 11.500,00	€	483,50
Kl. 8 Sozialversicherungsbeiträge über €	11.500,00 bis € 15.500,00	€	630,50
Kl. 9 Sozialversicherungsbeiträge über €	15.500,00 bis € 19.000,00	€	720,00
Kl. 10 Sozialversicherungsbeiträge über €	19.000,00 bis € 23.000,00	€	769,00
Kl. 11 Sozialversicherungsbeiträge über €	23.000,00 bis € 29.000,00	€	884,00
Kl. 12 Sozialversicherungsbeiträge über €	29.000,00 bis € 39.000,00	€	1.014,00
Kl. 13 Sozialversicherungsbeiträge über €	39.000,00 bis € 50.000,00	€	1.169,00
Kl. 14 Sozialversicherungsbeiträge über €	50.000,00 bis € 60.000,00	€	1.324,00
Kl. 15 Sozialversicherungsbeiträge über €	60.000,00 bis € 79.000,00	€	1.529,00
Kl. 16 Sozialversicherungsbeiträge über €	79.000,00 bis € 100.000,00	€	1.689,00
Kl. 17 Sozialversicherungsbeiträge über €	100.000,00 bis € 130.000,00	€	1.924,50
Kl. 18 Sozialversicherungsbeiträge über €	130.000,00 bis € 167.000,00	€	2.229,00
Kl. 19 Sozialversicherungsbeiträge über €	167.000,00 bis € 215.000,00	€	2.530,00
Kl. 20 Sozialversicherungsbeiträge über €	215.000,00 bis € 290.000,00	€	2.789,00
Kl. 21 Sozialversicherungsbeiträge über €	290.000,00 bis € 400.000,00	€	2.994,00
Kl. 22 Sozialversicherungsbeiträge über €	400.000,00 bis € 500.000,00	€	3.295,00
Kl. 23 Sozialversicherungsbeiträge über €	500.000,00 bis € 720.000,00	€	3.318,00
Kl. 24 Sozialversicherungsbeiträge über €	720.000,00	€	3.433,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2012 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Sozialversicherungsanstalten zu entrichten gewesen ist.

Die Einstufung als Nichtbetrieb erfolgt erst nach dem Ruhen des Betriebes eines ganzen Jahres.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2014, ist die Grundumlage 2014 nur in halber Höhe zu entrichten.

### Fachvertretung Wien der Kunststoffverarbeiter (113)

Beschluss über die Grundumlagen 2014 bei Fachvertretungen  
Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss  
Beschlussdatum: 16.09.2010, Beschluss unbefristet und gilt bis auf weiteres.

Die Grundumlage 2014 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2014	Höhe:
pro Berechtigung	€/Hebesatz 2014
- Fixbetrag pro Berechtigung.....	€ 150,00
(Alleinmeister über 65 Jahren - Stichtag 1.1. des Kalenderjahres - zahlen keinen Betrag pro Berechtigung)	
- ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG.....	€ 75,00
- Anteil von der an eine GKK zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres.....	1,33 %
- mit Höchstbetrag.....	€ 1.709,00

### Landesinnung Wien der Mechatroniker (114)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Mechatroniker vom 12. Oktober 2010 wurde die Grundumlage ab 2011 gem. § 123 WKG wie folgt festgesetzt: Die GrundumlagenEinstufung für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied erfolgt in 24 Klassen nach der in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag und einem Prozentsatz vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse.

Der feste Betrag beträgt € 80,00. Für ruhende Berechtigungen (Nichtbetriebe) wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage im betreffenden Kalenderjahr auf € 40,00 festgesetzt.

Der Prozentsatz beträgt für die Klasse 4: 2,67 %; für die Klasse 5: 4,04 %; für die Klasse 6: 4,38 %; für die Klasse 7: 3,80 %; für die Klasse 8: 3,50 %; für die Klasse 9: 3,29 %; für die Klasse 10: 2,40 %; für die Klasse 11: 2,01 %; für die Klasse 12: 1,777 %; für die Klasse 13: 1,65 %; für die Klasse 14: 1,57 %; für die Klasse 15: 1,52 %; für die Klasse 16: 1,459 %; für die Klasse 17: 1,42 %; für die Klasse 18: 1,40 %; für die Klasse 19: 1,21 %; für die Klasse 20: 1,09 %; für die Klas-

se 21: 0,99 %; für die Klasse 22: 0,90 %; für die Klasse 23: 0,83 %; und für die Klasse 24: 0,79 %, jeweils vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse.

Die Klassen pro Mitglied wurden wie folgt bestimmt:

Kl. 1	Alleinmeister, die am 1.1. des betreffenden Kalenderjahres das 70. Lebensjahr erreicht haben		beitragsfrei
Kl. 2	Alleinmeister und Patentausüßer, die keine Arbeitskräfte beschäftigen, sowie Betriebe ohne Sozialversicherungsbeiträge	€	80,00
Kl. 3	Nichtbetriebe (bis 2.1. des betreffenden Kalenderjahres gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat	€	40,00
Kl. 4	SV-Beiträge	bis €	3.000,00 € 160,00
Kl. 5	SV-Beiträge über	€	3.000,00 bis € 3.500,00 € 221,00
Kl. 6	SV-Beiträge über	€	3.500,00 bis € 4.000,00 € 255,00
Kl. 7	SV-Beiträge über	€	4.000,00 bis € 5.500,00 € 289,00
Kl. 8	SV-Beiträge über	€	5.500,00 bis € 7.000,00 € 325,00
Kl. 9	SV-Beiträge über	€	7.000,00 bis € 8.500,00 € 359,00
Kl. 10	SV-Beiträge über	€	8.500,00 bis € 15.000,00 € 440,00
Kl. 11	SV-Beiträge über	€	15.000,00 bis € 22.000,00 € 522,00
Kl. 12	SV-Beiträge über	€	22.000,00 bis € 29.500,00 € 604,00
Kl. 13	SV-Beiträge über	€	29.500,00 bis € 37.000,00 € 690,00
Kl. 14	SV-Beiträge über	€	37.000,00 bis € 44.000,00 € 770,00
Kl. 15	SV-Beiträge über	€	44.000,00 bis € 51.000,00 € 855,00
Kl. 16	SV-Beiträge über	€	51.000,00 bis € 58.500,00 € 933,00
Kl. 17	SV-Beiträge über	€	58.500,00 bis € 66.000,00 € 1.017,00
Kl. 18	SV-Beiträge über	€	66.000,00 bis € 73.000,00 € 1.102,00
Kl. 19	SV-Beiträge über	€	73.000,00 bis € 95.000,00 € 1.229,00
Kl. 20	SV-Beiträge über	€	95.000,00 bis € 124.000,00 € 1.431,00
Kl. 21	SV-Beiträge über	€	124.000,00 bis € 160.000,00 € 1.664,00
Kl. 22	SV-Beiträge über	€	160.000,00 bis € 204.000,00 € 1.916,00
Kl. 23	SV-Beiträge über	€	204.000,00 bis € 255.000,00 € 2.196,00
Kl. 24	SV-Beiträge über	€	255.000,00 bis € 300.000,00 € 2.450,00
			und darüber € 2.450,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres neu erlangten Gewerbeberechtigung werden in die Klasse 4 eingestuft.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im vorangegangenen Kalenderjahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen, gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Beginnt die Mitgliedschaft im betreffenden Kalenderjahr nach dem 30.06., ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Endet die Mitgliedschaft zur Innung innerhalb des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in der anteiligen Höhe, bezogen auf ganze Monate der Mitgliedschaft zur Innung, zu entrichten.

#### Landesinnung Wien der Kraftfahrzeugtechniker (115)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Kraftfahrzeugtechniker vom 4. Oktober 2011 setzt sich die Grundumlage ab 2012 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied gegliedert in 9 Klassen, aus einem Sockelbetrag in Höhe von € 150,00 und einem Prozentsatz der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zusammen.

Kl.	SV-Beitrag von €	bis €	%-Satz von €	SV-Beitrag €	%-Satz + festen Betrag
Kl. 1	Nichtbetriebe (bis 1.1. des betreffenden Jahres gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, 50 % vom Sockelbetrag € 75,00				
Kl. 2	SV-Beiträge	bis € 2.849,00	0,640 % von € 2.849,00	€ 168,00	
Kl. 3	SV-Beiträge	von € 2.849,01 bis € 10.174,00	0,850 % von € 10.174,00	€ 236,00	
Kl. 4	SV-Beiträge	von € 10.174,01 bis € 25.435,00	0,870 % von € 25.435,00	€ 371,00	
Kl. 5	SV-Beiträge	von € 25.435,01 bis € 39.970,00	0,800 % von € 39.970,00	€ 470,00	
Kl. 6	SV-Beiträge	von € 39.970,01 bis € 54.505,00	0,800 % von € 54.505,00	€ 586,00	
Kl. 7	SV-Beiträge	von € 54.505,01 bis € 72.673,00	0,840 % von € 72.673,00	€ 760,00	
Kl. 8	SV-Beiträge	von € 72.673,01 bis € 99.000,00	0,960 % von € 99.000,00	€ 1.100,00	
Kl. 9	SV-Beiträge	ab € 99.000,01	1,061 % von € 99.001,00	€ 1.200,00	

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im vorangegangenen Jahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

#### Landesinnung Wien der Kunsthandwerker (116)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Kunsthandwerker vom 16. Juni 2011 wurde die Grundumlage ab 2014 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, abhängig des jeweiligen Berufszweiges wie folgt festgesetzt:

##### Berufszweig Musikinstrumentenerzeuger

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag in Höhe von € 200,00 zuzüglich 0,7 % der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher ..... € 200,00,  
höchstens ..... € 1.000,00.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage für das betreffende Kalenderjahr mit € 100,00 festgesetzt.

Alleinmeister, die das 65. Lebensjahr vollendet bzw. überschritten und keine Arbeitskräfte beschäftigt haben sind beitragsfrei.

##### Berufszweig Buchbinder, Kartonagenwarenerzeuger, Etui- und Kassettenerzeuger

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag in Höhe von € 200,00 zuzüglich 0,7 % der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher ..... € 200,00,  
höchstens ..... € 1.000,00.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage für das betreffende Kalenderjahr mit € 100,00 festgesetzt.

Alleinmeister, die das 65. Lebensjahr vollendet bzw. überschritten und keine Arbeitskräfte beschäftigt haben sind beitragsfrei.

##### Berufszweig Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag in Höhe von € 200,00 zuzüglich 0,7 % der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher ..... € 200,00,  
höchstens ..... € 1.000,00.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage für das betreffende Kalenderjahr mit € 100,00 festgesetzt.

Alleinmeister, die das 65. Lebensjahr vollendet bzw. überschritten und keine Arbeitskräfte beschäftigt haben sind beitragsfrei.

##### Berufszweig Erzeugung kunstgewerblicher Gegenstände

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag in Höhe von € 60,00 zuzüglich 0,0 % der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

Weiters wird für aktive Mitglieder eine zweckgebundene Sondergrundumlage für Öffentlichkeitsarbeit in der Höhe von € 60,00 vorgeschrieben (gesamt: € 120,00 pro Mitglied). Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage für das betreffende Kalenderjahr mit € 30,00 festgesetzt.

#### Landesinnung Wien der Mode und Bekleidungstechnik (117)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Mode und Bekleidungstechnik vom 10. Oktober 2012 wurde die Grundumlage ab 2013 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt aus einem festen und einem variablen Betrag festgesetzt:

Der feste Betrag beträgt für die Berechtigungen

- Bekleidungsgewerbe
- Kürschner, Handschuhmacher, Präparatoren und Gerber
- Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler ..... € 240,00

Für die Berechtigungsarten

- Textilreiniger, Wäscher und Färber ..... € 300,00
- Übernahmestelle ..... € 150,00

Für ruhende Berechtigungen wird der feste Satz halbiert.

Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz, gestaffelt nach unten angeführten SV-Beitragsklassen nach der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) pro Mitglied festgesetzt, wobei bei mehreren Klassen die €-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.

a.) Für die Berechtigungsart Bekleidungsgewerbe; Kürschner, Handschuhmacher, Präparatoren und Gerber; Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler:

Klasse 1 SV-Beiträge	..... für die ersten € 3.500,00	2,0 %	€ 310,00 max.
Klasse 2 SV-Beiträge	..... für die weiteren € 8.000,00	1,75 %	€ 450,00 max.
Klasse 3 SV-Beiträge	..... für die weiteren € 30.000,00	1,70 %	€ 960,00 max.
Klasse 4 SV-Beiträge	..... für die weiteren € 35.000,00	1,5 %	€ 1.485,00 max.
Klasse 5 SV-Beiträge	..... für alle weiteren	1,0 %	€ 1.550,00 max.

b.) Für die Berechtigungsart Textilreiniger, Wäscher und Färber:

Klasse 1 SV-Beiträge	..... für die ersten € 5.000,00	0,0 %	€ 300,00 max.
Klasse 2 SV-Beiträge	..... für die weiteren € 6.500,00	1,20 %	€ 378,00 max.
Klasse 3 SV-Beiträge	..... für alle weiteren	1,00 %	€ 1.550,00 max.

Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt für alle Berechtigungsarten € 1.550,00.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

## Gewerbe und Handwerk

### Landesinnung Wien der Schuhmacher (118a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Schuhmacher vom 1. Oktober 2013 wurde die Grundumlage 2014 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einen festen Betrag und einen variablen Betrag in 2 Gruppen festgesetzt:

Gruppe 1: Schuhmacher, Instandsetzer von Schuhen, Oberteilherrlicher, Erzeuger von Haus-, Turn-, Kleinstkinderschuh, Schuheinlagen, Schuhzubehör und Schuhhausputzereien

Gruppe 2: Orthopädienschuhmacher

Fester Betrag:

Für die erste Berechtigung (zeitlich älteste) in der jeweiligen Gruppe im Bundesland Wien gelten folgende Sätze:

	Gruppe 1	Gruppe 2
a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 220,00	€ 409,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 440,00	€ 818,00

Für weitere Betriebsstätten im Sinne des § 46 GewO 1994 – sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet sowie ab der 2. Filialberechtigung von Betrieben, deren Stammberechtigung sich in einem anderen Bundesland befindet und Patentausüber – wurden folgende Sätze beschlossen:

	Gruppe 1	Gruppe 2
a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 314,00	€ 502,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 628,00	€ 1.004,00

Variabler Betrag:

Zusätzlich wird für Mitglieder ein Promillesatz der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) in Höhe von 0,0 ‰ festgesetzt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2013 zugetroffen hat, die Grundumlage 2014 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2014, ist die Grundumlage 2014 nur in halber Höhe zu entrichten.

### Fachgruppe Wien der Gesundheitsberufe (118b)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Gesundheitsberufe vom 09. Oktober 2013 wurde die Grundumlage 2014 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung (erste Berechtigung für das Bundesland Wien und jede weitere Berechtigung in derselben Gruppe) in einem festen Betrag und einem Prozentsatz, an der im vorangegangenen Jahr an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) sowie bei Gruppe 1 und Gruppe 2 einem Werbebeitrag festgesetzt.

Gruppe 1: Augenoptiker, Kontaktlinsenoptiker, Hörgeräteakustiker, Herstellung von künstlichen Augen aus Glas

Gruppe 2: Zahntechniker

Gruppe 3: Bandagisten, Orthopädietechniker, Miederwarenerzeuger

1.) fester Betrag:

Für die erste Berechtigung (zeitlich älteste) in der jeweiligen Gruppe, im Bundesland Wien, werden folgende Sätze beschlossen:

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
€ 600,00	€ 600,00	€ 300,00

Für weitere Betriebsstätten im Sinne des § 46 GewO 1994 – sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet sowie ab der 2. Filialberechtigung von Betrieben, deren Stammberechtigung sich in einem anderen Bundesland befindet – wurden folgende Sätze beschlossen:

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
€ 900,00	€ 900,00	€ 450,00

2.) variabler Betrag:

Der Prozentsatz an der im vorangegangenen Jahr an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) wird wie folgt festgesetzt:

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
0,3 %	0,6 %	0,6 %

3.) Werbebeitrag:

Der Werbebeitrag wird für die erste Berechtigung für das Bundesland Wien eingehoben.

Gruppe 1	Gruppe 2
€ 360,00	€ 150,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im vorangegangenen Jahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu entrichten gewesen ist.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2013 zugetroffen hat, die Grundumlage 2014 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2014, ist die Grundumlage 2014 nur in halber Höhe zu entrichten.

### Landesinnung Wien der Lebensmittelgewerbe (119)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Lebensmittelgewerbe vom 29. September 2010 setzt sich die Grundumlage ab 2011 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt aus einem festen und einem variablen Betrag zusammen:

a.) Der feste Betrag beträgt

• für die Berechtigungsarten Bäcker, Fleischer, Konditoren je.....	€	125,00
• für die Berechtigungsarten des Nahrungs- u. Genussmittelgewerbes und der Müller und Mischfuttererzeuger je.....	€	200,00
• für jede weitere Betriebsstätte der Berechtigungsarten Bäcker, Fleischer, Konditoren je.....	€	60,00
• für jede weitere Betriebsstätte der Berechtigungsarten des Nahrungs- u. Genussmittelgewerbes und der Müller und Mischfuttererzeuger je.....	€	150,00
• für ruhende Berechtigungen Bäcker, Fleischer, Konditoren je.....	€	60,00
• für ruhende Berechtigungen des Nahrungs- u. Genussmittelgewerbes und der Müller und Mischfuttererzeuger je .....	€	100,00

Der feste Betrag ist von physischen Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offenen Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.

b.) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz je Stufe der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.

aa.) für die Berechtigungsart Bäcker:

Stufe 1 ( bis € 600.000,00) .....	0,55 %
Stufe 2 (€ 600.000,01 bis € 1.250.000,00) .....	0,15 %
Stufe 3 (über € 1.250.000,00) .....	0,02 %

bb.) für die Berechtigungsart Fleischer:

Stufe 1 ( bis € 30.000,00) .....	2,00 %
Stufe 2 (€ 30.000,01 bis € 60.000,00) .....	1,00 %
Stufe 3 (€ 60.000,01 bis € 120.000,00) .....	0,50 %
Stufe 4 (über € 120.000,00) .....	0,25 %

cc.) für die Berechtigungsart Konditoren:

Stufe 1 ( bis € 3.500,00) .....	0,00 %
Stufe 2 (€ 3.500,01 bis € 8.000,00) .....	5,00 %
Stufe 3 (€ 8.000,01 bis € 40.000,00) .....	1,50 %
Stufe 4 (über € 40.000,00) .....	1,00 %

dd.) für die Berechtigungsart des Nahrungs- u. Genussmittelgewerbes:

Stufe 1 ( bis € 120.000,00) .....	1,50 %
Stufe 2 (€ 120.000,01 bis € 300.000,00) .....	1,00 %
Stufe 3 (über € 300.000,00) .....	0,50 %

c.) der zusätzliche variable Betrag für die Berechtigungsart Molker und Käser sowie sonstige Berechtigungsarten im Bereich der Milchverarbeitung beträgt:

bis 500.000 kg Verarbeitungsmenge/Jahr .....	€	250,00
bis 5 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr .....	€	500,00
bis 50 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr .....	€	750,00
über 50 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr .....	€	1.000,00

d.) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich für die Berechtigungsart Müller durch einen Zuschlag in Euro pro Jahrestonne Vermahlung, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird:

Jahrestonnen x Eurobetrag/Jahrestonne.....	€	0,10
--	---	------

e.) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich für die Berechtigungsart Mischfutterhersteller durch einen Zuschlag in Euro pro Jahrestonne Produktion nach den Produktkategorien (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird

Jahrestonnen in der Produktkategorie F1-F3 x Eurobetrag/Jahrestonne.....	€	0,10
--	---	------

f.) Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt für die Berechtigungsart

Bäcker .....	€	12.500,00
Fleischer .....	€	15.000,00
Konditoren .....	€	2.500,00
Müller und Mischfuttererzeuger .....	€	5.000,00
Nahrungs- u. Genussmittelgewerbe .....	€	7.500,00

Die Festlegung des festen Betrages basiert auf den zum 30.9.2013 bei der Landesinnung gemeldeten Berechtigungen. Soweit bei den Berechtigungsarten Bäcker und Konditoren beide Berechtigungen vorliegen, werden als Bemessungsgrundlage bei der Bäckerberechtigung nur 70 % und bei der Konditorenberechtigung nur 30 % der Beiträge gemäß lit. b.) angesetzt.

Mitglieder der Berufsgruppe Gefrorenserzeuger mit Eissalon werden maximal in die Stufe 3 der Berechtigungsart cc.) Konditoren eingestuft.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

### Landesinnung Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur (120)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur vom 14. Oktober 2013 wurde die Grundumlage 2014 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied wie folgt festgesetzt:

Einzelunternehmer/Einzelunternehmerinnen, die im Jahr 2013 das 65. Lebensjahr vollendet haben und das Gewerbe aufrecht betreiben, sind..... beitragsfrei

Nichtbetriebe (bis 1.1.2014 gemeldet) und freiberufliche Heilmasseur/innen die ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2013 zugetroffen hat.....€ 65,00

Aktive Betriebe, für die für das Jahr 2013 keine an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) vorliegt.....€ 130,00

Alle übrigen Mitgliedsbetriebe € 130,00 fester Betrag zuzüglich 20 % der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil), auf volle €-Beträge gerundet, jedoch maximal.....€ 604,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im vorangegangenen Jahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber (von der Übergeberin) oder bereits vom Übernehmer (von der Übernehmerin) an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2014, ist die Grundumlage 2014 nur in halber Höhe zu entrichten.

### Landesinnung Wien der Gärtner und Floristen (121)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Gärtner und Floristen vom 3. Oktober 2013 wurde die Grundumlage 2014 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung (Stammbe-rechtigung sowie die 1. Filialberechtigung von Betrieben, deren Stammbe-rechtigung sich in einem anderen Bundesland befindet) in einem festen Betrag und einem Prozentsatz, an der im Vorjahr an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu leistenden Gesamtsumme an Sozialver-sicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

Gruppe 1: Gärtner, Friedhofsgärtner, einfachste Gartenarbeiten bzw. eingeschränkte Gewerbeumfänge, Baumfällung und Rodung

Gruppe 2: Floristen (Blumenbinder), Blumeneinzelhandel, Kleinhandel mit Schnittblumen

Für die erste Berechtigung (zeitlich älteste) in der jeweiligen Gruppe, im Bundesland Wien, wer-den folgende Sätze beschlossen:

	Gruppe 1	Gruppe 2
1.) fester Betrag:		
a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 180,00	€ 252,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 360,00	€ 504,00

Für weitere Betriebsstätten im Sinne des § 46 GewO 1994 – sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet sowie ab der 2. Filialberechtigung von Betrieben, deren Stammbe-rechtigung sich in einem anderen Bundesland befindet – wurden folgende Sätze beschlossen:

a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 210,00	€ 276,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 420,00	€ 552,00

2.) variabler Betrag:

Der Prozentsatz an der im vorangegangenen Jahr an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) beträgt	0,20 %	0,30 %
--	--------	--------

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im vorangegangenen Jahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu entrichten gewesen ist.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2013 zugetroffen hat, die Grundumlage 2014 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2014, ist die Grundumlage 2014 nur in halber Höhe zu entrichten.

### Landesinnung Wien der Berufsfotografen (122)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Berufsfoto-grafen vom 02. Oktober 2013 wurde die Grundumlage 2014 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag und Beträgen nach Staffelung der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres, einem Betrag pro Mitarbeiter und einem Betrag für jeden außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten, einschlägigen Automaten festgesetzt:

A) Grundumlage für Mitglieder der Landesinnung Wien der Berufsfotografen mit Ausnahme der Lichtpauser und Fotokopierer:

1) fester Betrag	
a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 210,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 420,00

2) Betrag nach Staffelung der SV-Beitragssumme

• Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2013 an die Gebietskrankenkasse zu zahlende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 4.360,00 nicht übersteigt, zusätzlich.....€ 0,00

• Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2013 an die Gebietskrankenkasse zu zahlende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) über € 4.360,00 bis € 7.267,00, zusätzlich.....€ 120,00

• Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2013 an die Gebietskrankenkasse zu zahlende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 7.267,00 übersteigt, zusätzlich.....€ 172,00

3) Ein Zuschlag pro Mitarbeiter wird nicht eingehoben.

4) Zusätzlich für jeden Automaten, den ein Mitglied außerhalb seines Standortes betreibt, jeweils.....€ 94,00

B) Grundumlage pro Gewerbeberechtigung, lautend auf „Lichtpauser“ oder „Fotokopierer“:

1) fester Betrag

a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG).....€ 173,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen .....€ 346,00

2) Betrag nach Staffelung der SV-Beitragssumme

• Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2013 an die Gebietskrankenkasse zu zahlenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 4.360,00 nicht übersteigt, zusätzlich.....€ 0,00

• Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2013 an die Gebietskrankenkasse zu zahlenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 4.360,00 übersteigt, zusätzlich.....€ 92,00

3) Ein Zuschlag pro Mitarbeiter wird nicht eingehoben.

4) Zusätzlich für jeden Automaten, den ein Mitglied außerhalb seines Standortes betreibt, jeweils.....€ 38,00

5) Weiters wird pro Mitglied ein Zuschlag zur Grundumlage in der Höhe von € 18,00 für die Ein-treibungsversicherung eingehoben.

Für weitere Betriebsstätten im Sinne des § 46 GewO 1994, sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet, wurden folgende Sätze beschlossen:

a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG).....€ 104,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen .....€ 208,00

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2013 zugetroffen hat, die Grundumlage 2014 mit dem halben Betrag der jeweils anzuwen-denden Beitragsstufe festgesetzt.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2013 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe je-weils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu ent-richten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2014, ist die Grundumlage 2014 nur in halber Höhe zu entrichten.

### Landesinnung Wien der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger (123a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Denkmal-, Fas-saden- und Gebäudereiniger vom 14. Oktober 2010 wurde die Grundumlage ab 2011 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, die über die Berechtigung für das freie Gewerbe insbesondere der Hausbetreuungstätigkeiten oder Aufräu-men von Baustellen oder der Grabsteinreinigung verfügen, pro Mitglied mit einem festen Be-trag in der Höhe von € 220,00 sowie für jene Mitglieder, die über die Berechtigung für das re-glementierte Gewerbe der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung verfügen, bzw. für alle anderen Mitglieder mit eingeschränkter Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag in der Höhe von € 420,00 zuzüglich für alle Mitglieder 8 % der im vorvorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher € 220,00 für alle Hausbetreuer, Aufräumer von Baustellen und Grabsteinrei-niger, mindestens daher € 420,00 für alle Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, minde-stens daher € 420,00 für alle anderen Mitglieder mit eingeschränkter Gewerbeberechtigung, höchstens für alle Mitglieder € 2.500,00.

Alleinmeister, die am 1.1.2014 das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorange-gangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage für das betreffende Kalenderjahr mit € 110,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalender-jahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

### Landesinnung Wien der Chemischen Gewerbe (123b)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Chemischen Gewerbe vom 29. September 2010 wurde die Grundumlage ab 2011 für alle dieser Innung ge-mäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen und einem variablen Betrag wie folgt festgesetzt:

## Gewerbe und Handwerk

Für die Mitglieder des Berufszweiges des chemischen Gewerbes:

fester Betrag € 230,00 zuzüglich 0,3 % der im vorvorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher .....	€	230,00
höchstens .....	€	480,00

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage für das betreffende Kalenderjahr mit € 115,00 festgesetzt.

Für die Mitglieder des Berufszweiges der Schädlingsbekämpfer:

fester Betrag € 230,00 zuzüglich 0,3 % der im vorvorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher .....	€	230,00
höchstens .....	€	480,00

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage für das betreffende Kalenderjahr mit € 115,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

### Landesinnung Wien der Friseure (124)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Friseure vom 12. Oktober 2010 wurde die Grundumlage ab 2011 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied wie folgt festgesetzt:

Nichtbetriebe (bis 1.1. d. betreffenden Kalenderjahres gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat .....

€	60,00
---	-------

Alleinmeister/innen .....	€	120,00
---------------------------	---	--------

Alle anderen Mitgliedsbetriebe .....	€	120,00
--------------------------------------	---	--------

zuzüglich 1,98 % der für die im vorangegangenen Kalenderjahr gemeldeten SV-Beiträge

Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt € 6.500,00.

Bei Fortführung eines Betriebes durch einen neuen Gewerberechtshaber erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im vorangegangenen Kalenderjahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber/in oder bereits vom Übernehmer/in an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Dieser Beschluss gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

### Landesinnung Wien der Rauchfangkehrer (125a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Rauchfangkehrer vom 30. September 2013 wurde die Grundumlage 2014 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt:

pro Mitglied 0,42 Prozent des der Innung mittels Umsatzsteuerbescheides vorgewiesenen Umsatzes des Jahres 2011 plus pro Berechtigung ein fester Betrag von € 135,00; ein Zuschlag pro Mitarbeiter wird nicht eingehoben.

Bei Nichtvorlage des für die ordnungsgemäße Einstufung notwendigen Umsatzsteuerbescheides erfolgt die Einstufung durch Schätzung.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2011 erzielten Umsatzsumme; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer des Betriebes erzielt worden ist, plus pro Berechtigung ein fester Betrag von € 135,00; ein Zuschlag pro Mitarbeiter wird nicht eingehoben.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2013 zugetroffen hat, die Grundumlage 2014 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2014, ist die Grundumlage 2014 nur in halber Höhe zu entrichten.

### Fachvertretung der Bestatter Wien (125b)

Beschluss über die Grundumlagen 2014 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss

Beschlussdatum: 24.04.2013

Die Grundumlage 2014 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2014 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2014
--	-----------------------

Bestatter

- fester Betrag für Hauptbetrieb mit Umlagen Staffellung gem. § 123 Abs. 12 WKG .....	€	800,00
- fester Betrag für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) und Gewerbeberechtigungen für Anmeldestellen,		
a) wenn das Mitglied über einen Hauptbetrieb in Wien verfügt, .....	€	0,00
und		
b) wenn das Mitglied über keinen Hauptbetrieb in Wien verfügt .....	€	800,00
- Zuschlag pro Geschäftsfall .....	€	0,00
- ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG .....		die Hälfte

### Fachgruppe Wien der gewerblichen Dienstleister (126)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der gewerblichen Dienstleister vom 01. Oktober 2013 wurde die Grundumlage 2014 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag mit Ausnahme der Berufszweige Astrologen, Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe, Humanenergethiker, Tierenergethiker, Lebensraum-Consulting, Lebens- und Sozialberater, Lebens- und Sozialberater (Ernährungsberater), Lebens- und Sozialberater (sportwissenschaftliche Berater), Personaldienstleister (Arbeitskräfteüberlasser) und Sprachdienstleister folgend festgesetzt:

a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) .....	€	40,00
---	---	-------

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen .....	€	80,00
---	---	-------

Für den Berufszweig Astrologen wurde die Grundumlage 2014 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) .....	€	55,00
---	---	-------

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen .....	€	110,00
---	---	--------

Für den Berufszweig Berufsdetektive wurde die Grundumlage 2014 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) .....	€	335,00
---	---	--------

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen .....	€	670,00
---	---	--------

Für den Berufszweig Bewachungsgewerbe wurde die Grundumlage 2014 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) .....	€	53,00
---	---	-------

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen .....	€	106,00
---	---	--------

Für den Berufszweig Humanenergethiker wurde die Grundumlage 2014 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) .....	€	55,00
---	---	-------

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen .....	€	110,00
---	---	--------

Für den Berufszweig Tierenergethiker wurde die Grundumlage 2014 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) .....	€	55,00
---	---	-------

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen .....	€	110,00
---	---	--------

Für den Berufszweig Lebensraum-Consulting wurde die Grundumlage 2014 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) .....	€	55,00
---	---	-------

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen .....	€	110,00
---	---	--------

Für den Berufszweig Lebens- und Sozialberater wurde die Grundumlage 2014 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) .....	€	106,00
---	---	--------

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen .....	€	212,00
---	---	--------

Für den Berufszweig Lebens- und Sozialberater (Ernährungsberater) wurde die Grundumlage 2014 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG).....€ 106,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen .....€ 212,00

Für den Berufszweig Lebens- und Sozialberater (sportwissenschaftliche Berater) wurde die Grundumlage 2014 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG).....€ 106,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen .....€ 212,00

Für den Berufszweig Personaldienstleister (Arbeitskräfteüberlasser) wurde die Grundumlage 2014 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG).....€ 160,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen .....€ 320,00

Für den Berufszweig Sprachdienstleister wurde die Grundumlage 2014 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG).....€ 120,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen .....€ 240,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2013 zugetroffen hat, die Grundumlage 2014 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2014, ist die Grundumlage 2014 nur in halber Höhe zu entrichten.

**Anmerkung:**

Die für Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragene Erwerbsgesellschaften festgelegten Grundumlagen gelten auch für Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des am 1.1.2007 in Kraft tretenden Unternehmensgesetzbuches (UGB).

# Fachorganisationen der Sparte INDUSTRIE

## Fachvertretung Wien Bergwerke und Stahl (201)

Beschluss über die Grundumlagen 2014 bei Fachvertretungen  
Beschlussfassendes Organ: FV-Ausschuss  
Beschlussdatum: 03.06.2013

Die Grundumlage 2014 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmformdarnisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2014 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2014
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.....	1,05 ‰
Mindestbetrag.....	€ 61,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG.....	€ 30,50

## Fachvertretung Wien der Mineralölindustrie (202)

Beschluss über die Grundumlagen 2014 bei Fachvertretungen  
Beschlussfassendes Organ: Fachverbands - Ausschuss  
Beschlussdatum: 06.06.2013

Die Grundumlage 2014 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmformdarnisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2014 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2014
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.....	1,425 ‰
Mindestbetrag.....	€ 61,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 (14) WKG.....	€ 14,50

## Fachvertretung Wien der Stein- und keramischen Industrie (203)

Beschluss über die Grundumlagen 2014 bei Fachvertretungen  
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 20.08.2013

Die Grundumlage 2014 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmformdarnisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2014 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2014
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres.....	3,325 ‰
Mindestbetrag.....	€ 61,00
für ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG.....	€ 30,50

## Fachvertretung Wien der Glasindustrie (204)

Beschluss über die Grundumlagen 2014 bei Fachvertretungen  
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 23.05.2013

Die Grundumlage 2014 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmformdarnisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2014 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2014
kommunalsteuerpflichtige Brutto Lohn + Gehaltssumme des Vorjahres.....	1,565 ‰
Mindestbetrag.....	€ 61,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Absatz 14 WKG.....	€ 30,50

## Fachvertretung Wien der chemischen Industrie (205)

Beschluss über die Grundumlagen 2014 bei Fachvertretungen  
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 25.04.2013

Die Grundumlage 2014 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmformdarnisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2014 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2014
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.....	1,725 ‰
Mindestbetrag.....	€ 61,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG.....	€ 30,50

## Fachvertretung Wien der Papierindustrie (206)

Beschluss über die Grundumlagen 2014 bei Fachvertretungen  
Beschlussfassendes Organ: FV-Ausschuss  
Beschlussdatum: 19.06.2013

Die Grundumlage 2014 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmformdarnisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2014 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2014
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.....	1,475 ‰
Mindestbetrag.....	€ 61,00
ganzjährig ruhende Berechtigung gem.§ 123 Abs.14 WKG.....	€ 30,50

## Fachvertretung Wien der Papierverarbeitenden Industrie (207)

Beschluss über die Grundumlagen 2014 bei Fachvertretungen  
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 18.06.2013

Die Grundumlage 2014 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmformdarnisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2014 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2014
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.....	2,625 ‰
Mindestbetrag.....	€ 61,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG.....	€ 30,50

## Fachvertretung Wien der Film- und Musikindustrie (208)

Beschluss über die Grundumlagen 2014 bei Fachvertretungen  
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 03.06.2013

Die Grundumlage 2014 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmformdarnisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2014 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2014
Kommunalpflichtige Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres.....	4,525 ‰
Mindestbetrag.....	€ 159,00
ganzjährige ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG.....	€ 79,50

## Fachvertretung Wien der Bauindustrie (209)

Beschluss über die Grundumlagen 2014 bei Fachvertretungen  
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 12.06.2012; Beschluss unbefristet und gilt bis auf weiteres.

Die Grundumlage 2014 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmformdarnisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2014 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2014
1. Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:	
- Fixbetrag pro Stammfirma.....	€ 2.180,19
- Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub).....	0,40 ‰

2. Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:  
- Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) ..... 0,40%

3. Die Zuschlagssummen der ARGE-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt:  
Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beträgen der Stammfirma und den Anteilen von den ARGEN jeweils eines Kalenderjahres zusammen. Die Aufteilung der Zuschlagssummen der ARGEN erfolgt nach den Beschäftigungsanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.

4. Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:  
- Fixbetrag pro Stammfirma ..... € 2.180,19  
- Anteil von der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres ..... 0,40‰  
- Mindestbetrag ..... € 0,00  
- Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG ..... € 0,00

Der Landeskammeranteil an der Grundumlage 2014 beträgt € 161,68 pro Mitgliedsfirma.

**Fachvertretung Wien der Holzindustrie (210)**

Beschluss über die Grundumlagen 2014 bei Fachvertretungen  
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 16.06.2011, Beschluss unbefristet und gilt bis auf weiteres.

Die Grundumlage 2014 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmformfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2014 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2014
GU a: [Holzverarbeitende Industrie (HVI) und Sägeindustrie] kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres .....	1,725 ‰
GU b: HVI - kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres .....	1,29 ‰
GU b: Sägeindustrie - pro fm Rundholzeinschnitt des vorangegangenen Jahres..€	0,30
Mindestbetrag .....	€ 61,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG .....	€ 30,50

**Fachvertretung Wien der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie) (211)**

Beschluss über die Grundumlagen 2014 bei Fachvertretungen  
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 04.06.2013

Die Grundumlage 2014 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmformfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2014 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2014
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.....	3,425 ‰
Mindestbetrag.....€	61,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG .....	€ 30,50

**Fachvertretung Wien der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie (212)**

Beschluss über die Grundumlagen 2014 bei Fachvertretungen  
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Textil-Bekleidung-Schuh-Leder  
Beschlussdatum: 05.06.2013

Die Grundumlage 2014 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmformfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2014 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2014
Berufsgruppe Bekleidungsindustrie	
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.....	3,425 ‰
Mindestbetrag.....€	210,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG .....	€ 105,00
Berufsgruppe Textilindustrie	
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.....	2,025 ‰
Mindestbetrag.....€	150,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG .....	€ 75,00
Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie	
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.....	2,725 ‰
Mindestbetrag.....€	200,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG .....	€ 100,00

Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie  
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres..... 1,425 ‰  
Mindestbetrag.....€ 61,00  
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG .....

**Fachvertretung Wien der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen (213)**

Beschluss über die Grundumlagen 2014 bei Fachvertretungen  
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 15.05.2013

Die Grundumlage 2014 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmformfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2014 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2014
kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.....	5,495 ‰
Mindestbetrag.....€	150,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG .....	€ 75,00

**Fachvertretung Wien der Gießereiindustrie (214)**

Beschluss über die Grundumlagen 2014 bei Fachvertretungen  
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 16.05.2013

Die Grundumlage 2014 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmformfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2014 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2014
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssummen des Vorjahres.....	3,325 ‰
Mindestbetrag.....€	61,00
für ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG.....€	30,50

**Fachvertretung Wien der NE - Metallindustrie (215)**

Beschluss über die Grundumlagen 2014 bei Fachvertretungen  
Beschlussfassendes Organ: FV-Ausschuss  
Beschlussdatum: 07.06.2013

Die Grundumlage 2014 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmformfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2014 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2014
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.....	2,425 ‰
Mindestbetrag.....€	61,00
Betrag für ruhende Berechtigungen .....	€ 30,50

**Fachvertretung Maschinen & Metallwaren (216)**

Beschluss über die Grundumlagen 2014 bei Fachvertretungen  
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 12.09.2013

Die Grundumlage 2014 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmformfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2014 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2014
Kommunalsteuerpflichtige Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.....	0,7 ‰
Mindestbetrag.....€	61,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG .....	€ 30,50

**Fachvertretung Wien der Fahrzeugindustrie (217)**

Beschluss über die Grundumlagen 2014 bei Fachvertretungen  
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 12.09.2013

Die Grundumlage 2014 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmformfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Industrie

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2014 pro Berechtigung	Höhe:
kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.....	€/Hebesatz 2014
Mindestbetrag.....€	0,485 ‰
ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG.....€	61,00
	30,50

Die Grundumlage 2014 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2014 pro Berechtigung	Höhe:
kommunalsteuerpflichtige Brutto-lohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres.....	€/Hebesatz 2014
Mindestbetrag.....€	0,95 ‰
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG.....€	61,00
	30,50

Fachvertretung Wien der Elektro- und Elektronikindustrie (218)

Beschluss über die Grundumlagen 2014 bei Fachvertretungen  
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 21.06.2013

**Anmerkung:**

Die für Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragene Erwerbsgesellschaften festgelegten Grundumlagen gelten auch für Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des am 1.1.2007 in Kraft tretenden Unternehmensgesetzbuches (UGB).

# Fachorganisationen der Sparte HANDEL

## Landesgremium Wien des Lebensmittelhandels (301)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Lebensmittelhandels vom 5. Juli 2010 wurde die Grundumlage 2011\*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....€	127,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....€	254,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe zu entrichten.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

\*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

### Indexanpassungsklausel

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 = 100 (VPI 2005 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnote für 2010.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnote des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

Daraus ergibt sich die Grundumlage 2014 (ident 2013) wie folgt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....€	134,37
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....€	268,74

## Landesgremium Wien der Tabaktrafikanter (302)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien der Tabaktrafikanter (02) vom 10. Oktober 2012 wurde die Grundumlage 2013\*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in drei Gruppen wie folgt festgesetzt.

Gruppe 1: Tabakfachgeschäfte, Tabakwarengroßhandel, anderer Tabakwarenhandel (außer Tabakverkaufsstellen)  
0,39 Promille des Tabakwarenjahresumsatzes, mindestens € 51,00 jährlich und höchstens € 1.230,00 jährlich für Tabakfachgeschäfte und anderer Tabakwarenhandel (außer Tabakverkaufsstellen) und € 2.460,00 jährlich für den Tabakwarengroßhandel.

Gruppe 2: Tabakverkaufsstellen  
0,26 Promille des Tabakwarenjahresumsatzes, mindestens € 34,00 jährlich und höchstens € 820,00 jährlich.

Maßgebend für die Gruppe 1 und für die Gruppe 2 ist der Bruttotabakwarenumsatz zu Kleinverkaufspreisen des Vorjahres. Die genannten Grundumlagensätze gelten unabhängig von der Rechtsform der Trafik, des Tabakwarengroßhandels und des anderen Tabakwarenhandels.

Hat der Trafikant, der Tabakwarengroßhändler, oder der andere Tabakwarenhändler nur Teile des Vorjahres Tabakwarenumsätze erzielt, sind diese auf einen Tabakwarenjahresumsatz hochzurechnen.

Hat der Inhaber eines Tabakfachgeschäftes, der Tabakwarengroßhändler, oder der andere Tabakwarenhändler im Vorjahr keine Tabakwarenumsätze erzielt, so ist der durchschnittliche Tabakwarenjahresumsatz eines Wiener Tabakfachgeschäftes, bei Tabakverkaufsstellen der durchschnittliche Tabakwarenjahresumsatz einer Wiener Tabakverkaufsstelle als Berechnungsbasis zu verwenden.

Für ruhende Berechtigungen wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat, die Grundumlage 2013 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage 2013 in halber Höhe zu entrichten.

Gruppe 3: Lottokollektanten, die keinen Handel mit Tabakwaren gemäß Gruppe 1 oder Gruppe 2 ausüben physische Personen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften.....€	51,00 jährlich
--	----------------

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine u. juristische Personen.....€ 102,00 jährlich

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) gelten die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigung (Hauptbetrieb).

Für ruhende Berechtigungen wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat, die Grundumlage 2013 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage 2013 in halber Höhe zu entrichten.

\*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2013 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

## Landesgremium Wien des Parfümerie- und Drogerie-Einzelhandels (303A)

Einzelhandel mit Arzneimitteln, Drogeriewaren und Chemikalien  
Auf Grund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Parfümerie- und Drogerie-Einzelhandels vom 11.10.2010 wurde die Grundumlage 2011\*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....€	146,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....€	292,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

\*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

Einzelhandel mit Parfümeriewaren  
Auf Grund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Parfümerie- und Drogerie-Einzelhandels vom 11.10.2010 wurde die Grundumlage 2011\*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....€	98,10
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....€	196,20

Für die Lebensmitteleinzelhändler, deren Gewerbeberechtigung zusätzlich auf den Einzelhandel mit Wasch- und Putzmitteln, Haushaltsartikeln, Petroleum und Spiritus oder einen Teil dieser Waren lautet, beträgt die Grundumlage 2011 € 12,60 unbeschadet von der Rechtsform.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

\*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

## Landesgremium Wien des Großhandels mit Arzneimitteln, Parfümeriewaren sowie des Handels mit Farben und Lacken (303B)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Großhandels mit Arzneimitteln, Parfümeriewaren sowie des Handels mit Farben und Lacken (3b) vom 22. September 2010 wurde die Grundumlage 2011\*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

a) Für die Berufsgruppen Arzneimittelgroßhandel und Giftegroßhandel; Giftegroßhandel gem. § 213 Z 7 GewO 1994; Chemikaliengroßhandel, andere; Arzneimittelgroßhandel gem. § 213 Z 5 GewO 1994; Farben- und Lackehandel:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....€	130,50
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....€	261,00

## Handel

b) Für die Berufsgruppe Parfümeriewarengroßhandel:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....	€	117,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....	€	234,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

\*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

### Landesgremium Wien des Agrarhandels (304)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Agrarhandels vom 20. September 2010 wurde die Grundumlage 2011\*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....	€	179,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....	€	358,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Indexanpassungsklausel

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 = 100 (VPI 2005 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2010.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

\*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

Daraus ergibt sich die Grundumlage 2014 (ident 2013) wie folgt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....	€	189,38
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....	€	378,76

### Landesgremium Wien des Energiehandels (305)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Energiehandels (5) vom 13. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011\*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....	€	156,60
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....	€	313,20

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

\*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

### Landesgremium Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels (306)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels vom 07. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011\*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....	€	162,51
--	---	--------

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....	€	325,02
---	---	--------

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Für alle Marktfahrer (einschließlich jener mit Obst, Gemüse, landwirtschaftlichen Produkten, Christbäumen, Reisig und ähnlichen Waren) sowie für alle Markthändler mit fixen Standorten auf Wiener Märkten (ausgenommen Marktviktualienhändler) wurde die Grundumlage 2011 wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....	€	180,33
--	---	--------

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....	€	360,66
---	---	--------

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Für Inhaber von standortgebundenen Einzelhandelsberechtigungen, deren Ausübungs-berechtigungen sich bis höchstens 14 Tage im Jahr erstreckt (standortgebundene Christbaum-einzelhändler, standortgebundene Gewerbeberechtigungen für den Allerheiligenmarkt u.ä.), wurde die Grundumlage 2011 wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....	€	151,62
--	---	--------

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....	€	303,24
---	---	--------

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Marktviktualienhändler

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....	€	234,08
--	---	--------

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....	€	468,16
---	---	--------

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Für die Bezieher temporärer Märkte wird die Grundumlage 2011 wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....	€	220,11
--	---	--------

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....	€	440,22
---	---	--------

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

\*) Dieser Grundumlagenbeschluss gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

### Landesgremium Wien des Außenhandels (307)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Außenhandels vom 06.10.2010 wurde die Grundumlage 2011\*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....	€	90,00
--	---	-------

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....	€	180,00
---	---	--------

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe zu entrichten.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

\*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

#### Landesgremium Wien des Einzelhandels mit Mode und Freizeitartikeln (308A)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Einzelhandels mit Mode und Freizeitartikeln vom 6.10.2010 wurde die Grundumlage 2011\*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....	€	120,00 mit Wertsicherungsklausel *)
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....	€	240,00 mit Wertsicherungsklausel *)
Trafikanten: .....	€	30,00 mit Wertsicherungsklausel *).

Die Grundumlage von € 30,00 ist jenen Trafikanten vorzuschreiben, die lediglich eine eingeschränkte Gewerbeberechtigung für den Einzelhandel mit Galanteriewaren, Raucherrequisiten sowie Kurzwaren in Verbindung mit einer „Tabaktrafik“ besitzen.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

\*) Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 = 100 (VPI 2000 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahrsdurchschnittsnotierung für 2010. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden.

\*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

Daraus ergibt sich die Grundumlage 2014 (ident 2013) wie folgt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....	€	126,96
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....	€	253,92
Trafikanten: .....	€	31,74

#### Landesgremium Wien des Großhandels mit Mode und Freizeitartikeln (308B)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Großhandels mit Mode und Freizeitartikeln vom 17.09.2010 wurde die Grundumlage 2011\*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....	€	120,00 mit Wertsicherungsklausel *)
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....	€	240,00 mit Wertsicherungsklausel *)

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

\*) Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 = 100 (VPI 2000 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahrsdurchschnittsnotierung für 2010. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden.

\*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

Daraus ergibt sich die Grundumlage 2014 (ident 2013) wie folgt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....	€	126,96
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....	€	253,92

#### Landesgremium Wien des Direktvertriebes (309)

Auf Grund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Direktvertriebes (9) vom 26. November 2013 wurde die Grundumlage 2014\*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....	€	125,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....	€	250,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2014 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2013 zugetroffen hat, die Grundumlage 2014 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2014, ist die Grundumlage 2014 nur in halber Höhe zu entrichten.

\*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2014 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

#### Landesgremium Wien des Papier- und Spielwarenhandels (310)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Papier- und Spielwarenhandels (10) vom 18. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011\*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....	€	120,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....	€	240,00
Trafikanten: .....	€	34,00

Die Grundumlage von € 34,00 ist jenen Trafikanten vorzuschreiben, die lediglich eine eingeschränkte Gewerbeberechtigung für den Einzelhandel mit Papier- und Schreibwaren in Verbindung mit einer „Tabaktrafik“ besitzen.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 = 100 (VPI 2005 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahrsdurchschnittsnotierung für 2010.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen

\*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

Daraus ergibt sich die Grundumlage 2014 (ident 2013) wie folgt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....	€	126,96
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....	€	253,92
Trafikanten: .....	€	35,97

#### Landesgremium Wien der Handelsagenten (311)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien der Handelsagenten (11) vom 1. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011\*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....	€	80,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....	€	160,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

\*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

Handel

**Landesgremium Wien des Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels (312A)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels vom 15. September 2010 wurde die Grundumlage 2011\* für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Für die Berufsgruppe 0400 (Antiquitäten und Kunstgegenstände) wurde die Grundumlage 2011 pro Gewerbeberechtigung wie folgt beschlossen:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG)).....€ 200,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen.....€ 400,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Für die Berufsgruppen 0600 und 0700 (Briefmarken und Münzen) wurde die Grundumlage 2011 pro Gewerbeberechtigung wie folgt beschlossen:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG)).....€ 118,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen.....€ 236,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

\*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

**Landesgremium Wien des Uhren- und Juwelenhandels (312B)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Juwelen- und Uhrenhandels vom 14. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011\* für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 23 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

- Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG).....€ 220,00
- Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen.....€ 440,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 (VPI 2005 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2010.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierungen um mindestens 5 Prozent verändern. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

\*) Diese Grundumlage inkl. Wertsicherungsklausel gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit das zuständige Organe keinen anderslautenden Beschluss fasst.

Daraus ergibt sich die Grundumlage 2014 (ident 2013) wie folgt:

- Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG).....€ 232,76 (€ 116,38 für ruhende)
- Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen.....€ 465,52 (€ 232,76 für ruhende)

**Landesgremium Wien des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels (313)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels (13) vom 5. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011\* für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG).....€ 130,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen.....€ 260,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

\*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

**Landesgremium Wien des Handels mit Computern und Bürosystemen (314A)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Handels mit Computern und Bürosystemen (14a) vom 11. Oktober 2011 wurde die Grundumlage 2012\* für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG).....€ 75,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen.....€ 150,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2012 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2011 zugetroffen hat, die Grundumlage 2012 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2012, ist die Grundumlage 2012 nur in halber Höhe zu entrichten.

\*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2012 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

**Landesgremium Wien des Handels mit Maschinen, technischem und industriellem Bedarf (314B)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Handels mit Maschinen, technischem und industriellem Bedarf (14b) vom 25. September 2012 wurde die Grundumlage 2013\* für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG).....€ 95,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen.....€ 190,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2013 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat, die Grundumlage 2013 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage 2013 nur in halber Höhe zu entrichten.

\*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2013 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

**Landesgremium Wien des Fahrzeughandels (315)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Fahrzeughandels (315) vom 5. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011\* für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG).....€ 159,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen.....€ 318,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 = 100 (VPI 2005 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2010.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die

erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen

\*) Diese Grundumlage inkl. Wertsicherungsklausel gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

Daraus ergibt sich die Grundumlage 2014 (ident 2013) wie folgt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....	€	168,22
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....	€	336,44

#### Landesgremium Wien des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels (316)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels (16) vom 28. September 2010 wurde die Grundumlage 2011\*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

a) Für die Berufsgruppe Fotohandel:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....	€	245,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....	€	490,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

b) Für die Berufsgruppe Handel mit Medizinprodukten:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....	€	68,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....	€	136,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

\*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

#### Landesgremium Wien des Elektrohandels (317A)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Elektrohandels (17A) vom 30. September 2010 wurde die Grundumlage 2011\*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....	€	85,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....	€	170,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 = 100 (VPI 2005 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2010.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen

\*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

Daraus ergibt sich die Grundumlage 2014 (ident 2013) wie folgt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....	€	89,93
--	---	-------

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....	€	179,86
---	---	--------

#### Landesgremium Wien des Einrichtungsfachhandels (317B)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Einrichtungsfachhandels (17b) vom 23. September 2010 wurde die Grundumlage 2011\*) für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG)):.....

€	165,00
---	--------

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen:.....

€	330,00
---	--------

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

\*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

#### Landesgremium Wien des Versand-, Internet- und Allgemeinen Handels (318)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Versand-, Internet- und Allgemeinen Handels vom 11. Oktober 2012 wurde die Grundumlage 2013\*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Warenhäuser:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....	€	437,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....	€	874,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2013 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat, die Grundumlage 2013 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage 2013 nur in halber Höhe zu entrichten.

Versand-, Internethandel und Allgemeiner Handel

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....	€	116,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....	€	232,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2013 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2012 zugetroffen hat, die Grundumlage 2013 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2013, ist die Grundumlage 2013 nur in halber Höhe zu entrichten.

\*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2013 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

#### Landesgremium Wien des Sekundärrohstoff- und Altwarenhandels (319)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Sekundärrohstoff- und Altwarenhandels vom 04. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011\*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Sekundärrohstoffhandel, Recycling und Entsorgung:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....	€	237,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....	€	474,00
Sammler:.....	€	107,00

Handel mit Altwaren:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....	€	114,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....	€	228,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

## Handel

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 = 100 (VPI 2000 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2010. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

\*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

Daraus ergibt sich die Grundumlage 2014 (ident 2013) wie folgt:

Sekundärrohstoffhandel, Recycling und Entsorgung:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....	€	250,75
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....	€	501,50
Sammler: .....	€	113,21

Handel mit Altwaren:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....	€	120,61
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....	€	241,22

### Landesgremium Wien der Versicherungsagenten (320)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien der Versicherungsagenten (20 vom 12. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011\*) für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):.....	€	90,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....	€	180,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2010 zugetroffen hat, die Grundumlage 2011 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2011, ist die Grundumlage 2011 nur in halber Höhe zu entrichten.

\*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

### Anmerkung:

Die für Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragene Erwerbsgesellschaften festgelegten Grundumlagen gelten auch für Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des am 1.1.2007 in Kraft tretenden Unternehmensgesetzbuches (UGB).

# Fachorganisationen der Sparte BANK und VERSICHERUNG

## Fachvertretung Wien der Banken und Bankiers (401)

Beschluss über die Grundumlagen 2014 bei Fachvertretungen  
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 09.10.2013

Die Grundumlage 2014 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmformfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2014 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2014
Berufszeit Banken:	
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:.....	0,894 ‰
- Mindestbetrag:.....€	7,00
- ganzjährig ruhende Berechtigung.....€	3,50
Berufszeit Casinos Austria und Lotterien:	
a) Klassenlotteriegeschäftsstellen:	
Der von der Österreichischen Lotterien GmbH pro Klassenlotteriegeschäftsstelle bekannt gegebene Gesamtumsatz der 174. und 175. Klassenlotterie:.....	0,140‰
b) Österreichische Lotterien GmbH:	
Der Umsatz aller Auspielungen, ausgenommen Klassenlotterie und Zahlenlotto, des der Grundlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahres (2012):.....	0,047‰
c) Casinos Austria AG:	
der inländische Gesamtumsatz des der Grundlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahres (2012):.....	0,302 ‰
- Mindestbetrag:.....€	7,27
- ganzjährig ruhende Berechtigung:.....€	3,64

## Fachvertretung Wien der Sparkassen (402)

Beschluss über die Grundumlagen 2014 bei Fachvertretungen  
Beschlussfassendes Organ: Ausschuss des Fachverbandes der Sparkassen  
Beschlussdatum: 02.09.2013

Die Grundumlage 2014 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmformfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2014 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2014
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.....	0,841 ‰
Mindestbetrag.....€	7,00
ganzjährig ruhende Berechtigung gem. § 123 Abs. 4 WKG.....€	3,50

## Fachvertretung Wien der Volksbanken (403)

Beschluss über die Grundumlagen 2014 bei Fachvertretungen  
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 11.09.2013

Die Grundumlage 2014 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmformfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2014 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2014
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres.....	1,025 ‰
Mindestbetrag.....€	7,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen.....€	3,50

## Fachvertretung Wien der Raiffeisenbanken (404)

Beschluss über die Grundumlagen 2014 bei Fachvertretungen  
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 04.06.2013

Die Grundumlage 2014 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmformfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2014	Höhe:
---	-------

pro Berechtigung	€/Hebesatz 2014
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres.....	1,041 ‰
Mindestbetrag.....€	7,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG.....€	3,50

## Fachvertretung Wien der Landes-Hypothekenbanken (405)

Beschluss über die Grundumlagen 2014 bei Fachvertretungen  
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 07.06.2013

Die Grundumlage 2014 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmformfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2014 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2014
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.....	0,80 ‰
Mindestbetrag.....€	7,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs.14 WKG.....€	3,50

## Fachvertretung Wien Versicherungsunternehmungen (406)

Beschluss über die Grundumlagen 2014 bei Fachvertretungen  
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 3.10.2013

Die Grundumlage 2014 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmformfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2014 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2014
1. Versicherungsunternehmen:	
kommunalsteuerpflichtige Brutto- Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen.....	0,85 ‰
Mindestbetrag.....€	7,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen.....€	3,00
2. Kleine Versicherungsvereine:	
Anteil vom Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für:	
2.1. Sach- / Rückversicherer.....	4,60 ‰
Mindestbetrag.....€	25,44
Höchstbetrag.....€	7.000,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen.....€	12,00
2.2. Viehversicherer.....	0,00 ‰
Mindestbetrag.....€	0,00
Höchstbetrag.....€	0,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen.....€	0,00

## Fachvertretung Wien der Pensionskassen (407)

Beschluss über die Grundumlagen 2014 bei Fachvertretungen  
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 19.06.2013

Die Grundumlage 2014 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmformfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2014 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2014
- Fixbetrag je Pensionskassenberechtigung.....€	6.500,00
- pro Tausend EUR Grundkapital.....€	1,27
- pro Tausend EUR Deckungsrückstellung.....Cent	0,75
- pro Berechtigtem.....€	0,15
- Deckel für die überbetrieblichen Pensionskassen iHv EUR 40.000,00 und für die betrieblichen iHv EUR 34.000,00.	
- Für jede Pensionskasse gilt ein Erhöhungsbetrag des ungedeckelten GU-Betrages, der zur gedeckelten Summe hinzugezählt wird, im Ausmaß von ..	29,42%

# Fachorganisationen der Sparte TRANSPORT und VERKEHR

## Fachvertretung Wien der Schienenbahnen (501)

Beschluss über die Grundumlagen 2012 bei Fachvertretungen  
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 26.05.2011, gilt unbefristet bis auf weiteres

Die Grundumlage 2012 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2012	Höhe:	
pro Berechtigung	€/Hebesatz 2012	
Für die Berechtigungsarten Hauptbahnen, Nebenbahnen, Straßenbahnen, Oberleitungsomnibus, Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen gilt Folgendes pro Berechtigung:		
a) Ein fester Betrag von.....	€	204,00
b) Ein Anteil v.T. der sozialversicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres auf Basis folgender Staffelfung:		
- Lohn-Gehaltssumme von € 1 bis € 15 Mio. ein Anteil von.....	1,7‰	
- Lohn- und Gehaltssumme von mehr als € 15 Mio.		
• Für Berechtigungen in Unternehmen im fachlichen Geltungsbereich eines Kollektivvertrages des Fachverbandes ein Anteil von.....	0,25‰	
• Für Berechtigungen in Unternehmen außerhalb des fachlichen Geltungsbereiches eines Kollektivvertrages des Fachverbandes ein Anteil von.....	0,1‰	
c) Ein Zuschlag von .....	€	0,00
pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres)		
ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG.....	die Hälfte	

Der feste Betrag unterliegt der Umlagen Staffelfung gemäß § 123 Abs. 12 WKG.

## Fachgruppe Wien der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmungen (502)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 13.10.2010 der Fachgruppe Wien der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmungen wurden die Grundumlagen ab 2011 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt.

Der Grundumlagenbeschluss tritt mit 1.1.2011 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

### BERUFSGRUPPE BUS:

I: Gelegenheitsverkehr

Für Berechtigungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz wird die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt:

a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen		
Kategorie 1: erste Berechtigung	€ 93,00	€ 93,00
Kategorie 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	€ 93,00	€ 93,00

b) Zusätzlich Zuschlag (fester Betrag) je Fahrzeug		
lt. Konzessionsumfang der in der Konzessionsurkunde vermerkten Fahrzeuge.	€ 58,00	€ 58,00

II: Kraftfahrlineienverkehr

Für Berechtigungen nach dem Kraftfahrlineiengesetz wird die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt:

a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen		
Kategorie 1: erste Berechtigung	€ 93,00	€ 93,00
Kategorie 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	€ 93,00	€ 93,00
b) Zusätzlich Zuschlag (fester Betrag) je gemeldeten Autobus	€ 58,00	€ 58,00

Feste Beträge im Sinn von Pkt. I lit.a und/oder Pkt. II lit.a sind insgesamt mit einem Betrag von € 186,00 nach oben hin begrenzt.

Die Jahresgrundumlage pro Mitglied ist mit einem Betrag von € 5.700,00 nach oben hin begrenzt.

Nichtbetriebe mit einer Berechtigung zahlen.....	€	75,50
Nichtbetriebe mit mehr als einer Berechtigung zahlen.....	€	122,00

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Für die Berechnung der Grundumlage wird bei Mitgliedern, die über eine Konzession nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz verfügen, der Konzessionsumfang herangezogen. Es wird vom Höchststand der im Vorjahr (das ist das der Grundumlagenvorschrift vorangegangene Kalenderjahr) in der Konzessionsurkunde vermerkten Fahrzeuge ausgegangen.

Im Bereich des Kraftfahrlineienverkehrs wird die Zahl der bei der Fachgruppe im Vorjahr (das ist das der Grundumlagenvorschrift vorangegangene Kalenderjahr) gemeldeten Fahrzeuge der Berechnung zugrunde gelegt.

Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.

## BERUFSGRUPPE LUFTFAHRT:

Gruppe A: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag*) von	bisher	ab 1.1.2011
und einem Zuschlag pro Berechtigung	€ 200,00	€ 200,00
Je Flugzeug, einmotorig, bis 2.000 kg	€ 70,00	€ 70,00
Je Flugzeug, einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	€ 100,00	€ 100,00
Je Flugzeug, mehrmotorig, bis 5.700 kg	€ 150,00	€ 150,00
Je Flugzeug, ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	€ 150,00	€ 150,00
Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	€ 200,00	€ 200,00
Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	€ 250,00	€ 250,00
Je Drehflügler (Hubschrauber)	€ 150,00	€ 150,00
Je Motorsegler (gemäß Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres)	€ 70,00	€ 70,00

Gruppe B: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. § 102 LFG

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag\*) von

Gruppe C: Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmen (motorisierte Luftfahrzeuge)	bisher	ab 1.1.2011
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag*) von	€ 200,00	€ 200,00
und einem Zuschlag pro Berechtigung		
Je Flugzeug, einmotorig, bis 2.000 kg	€ 70,00	€ 70,00
Je Flugzeug, einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	€ 100,00	€ 100,00
Je Flugzeug, mehrmotorig, bis 5.700 kg	€ 150,00	€ 150,00
Je Flugzeug, ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	€ 150,00	€ 150,00
Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	€ 200,00	€ 200,00
Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	€ 250,00	€ 250,00
Je Drehflügler (Hubschrauber)	€ 150,00	€ 150,00
Je Motorsegler (gemäß Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres)	€ 70,00	€ 70,00

Gruppe D: Flugplatzunternehmungen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag\*) für Flughäfen

Flugfelder	€ 0,00	€ 0,00
€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00

Gruppe E: Stadtbüros von Linienluftfahrtunternehmungen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag\*) von

Gruppe F: Andere Luftfahrtunternehmungen (z.B. Vermietung nicht-motorisierter Luftfahrzeuge)	bisher	ab 1.1.2011
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag*) von	€ 100,00	€ 100,00

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage in halber Höhe festzusetzen.

\*) der feste Betrag unterliegt der Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG

## BERUFSGRUPPE SCHIFFFAHRT:

A. Personenschiffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen	bisher	ab 1.1.2011
Pro Berechtigung (Konzession)	€ 235,00*)	€ 235,00*)
und pro Betriebsmittel		
bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
13 bis 50 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
51 bis 150 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
151 bis 250 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
251 bis 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
über 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 117,50*)	€ 117,50*)

B. Überfahren/Rollfährten

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen	bisher	ab 1.1.2011
Pro Berechtigung (Konzession)	€ 38,00*)	€ 38,00*)
Pro Betriebsmittel	€ 0,00	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 19,00*)	€ 19,00*)

C. Segelschulen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen	bisher	ab 1.1.2011
Pro Berechtigung (Konzession)	€ 123,00*)	€ 123,00*)
Pro Betriebsmittel	€ 0,00	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 61,50*)	€ 61,50*)

D. Schiffsführerschulen/Motorbootschulen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen	bisher	ab 1.1.2011
Pro Berechtigung (Konzession)	€ 123,00*)	€ 123,00*)
Pro Betriebsmittel	€ 0,00	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 61,50*)	€ 61,50*)

E. Vermietung von Schiffen aller Art

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen	bisher	ab 1.1.2011
Pro Berechtigung (Konzession)	€ 340,00*)	€ 340,00*)
Pro Betriebsmittel	€ 0,00	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 170,00*)	€ 170,00*)

F. Rafter	bisher	ab 1.1.2011	3	11 - 25	MitarbeiterInnen	513,00
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen			4	26 - 50	MitarbeiterInnen	839,00
Pro Berechtigung (Konzession)	€ 38,00*	€ 38,00*	5	51 - 100	MitarbeiterInnen	1.260,00
Pro Betriebsmittel	€ 0,00	€ 0,00	6	101 - 200	MitarbeiterInnen	1.810,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 19,00*	€ 19,00*	7	201 - 300	MitarbeiterInnen	2.500,00
			8	301 - 400	MitarbeiterInnen	3.200,00
G: Konzessionierte Donauschiffahrtsunternehmungen (auf der gesamten Donau)	bisher	ab 1.1.2011	9	mehr als 400	MitarbeiterInnen	3.900,00
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen				Dorotheum		235,50
Pro Berechtigung (Konzession)	€ 705,00*	€ 705,00*				
und pro Betriebsmittel in der Personenschiffahrt						
bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00				
13 bis 50 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00				
51 bis 150 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00				
151 bis 250 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00				
251 bis 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00				
über 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00				
und pro Betriebsmittel in der Frachtschiffahrt	€ 0,00	€ 0,00				
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 352,50*	€ 352,50*				

H: Konzessionierte Donauschiffahrtsunternehmungen (beschränkt auf ein Bundesland)	bisher	ab 1.1.2011				
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen						
Pro Berechtigung (Konzession)	€ 235,00 *	€ 235,00 *)				
und pro Betriebsmittel in der Personenschiffahrt	€ 0,00	€ 0,00				
bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00				
13 bis 50 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00				
51 bis 150 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00				
151 bis 250 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00				
251 bis 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00				
über 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00				
und pro Betriebsmittel in der Frachtschiffahrt	€ 0,00	€ 0,00				
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 117,50*	€ 117,50*				

I. Hafengebiete (Umschlagbetriebe)	bisher	ab 1.1.2011				
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen						
Pro Berechtigung (Konzession)	€ 1.546,00*	€ 1.546,00*				
Pro Betriebsmittel	€ 0,00	€ 0,00				
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 773,00*	€ 773,00*				

J. Andere Schiffahrtsunternehmungen (z.B. Vertretung von Schiffahrtsunternehmungen)	bisher	ab 1.1.2011				
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen						
Pro Berechtigung (Konzession)	€ 340,00*	€ 340,00*				
Pro Betriebsmittel	€ 0,00	€ 0,00				
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 170,00*	€ 170,00*				

K: Hochseeschiffahrtsunternehmungen	bisher	ab 1.1.2011				
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen						
Pro Berechtigung (Konzession)	€ 346,00*	€ 346,00*				
Pro Betriebsmittel	€ 0,00	€ 0,00				
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 173,00*	€ 173,00*				

\*) für den festen Betrag gilt die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG

#### Fachvertretung Wien der Seilbahnen (503)

Beschluss über die Grundumlagen 2014 bei Fachvertretungen  
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 28.05.2013

Die Grundumlage 2014 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2014	Höhe:	
pro Berechtigung	€/Hebesatz 2014	
Fester Betrag mit Umlagen Staffellung gemäß § 123 Abs. 12 WKG		
für folgende Berechtigungsarten:		
I Kabinenbahnen und Kombilifte.....	€	0,00
II Sesselbahnen/-lifte mit 2 Kategorien		
- 1er und 2er.....	€	0,00
- ab 3er.....	€	0,00
III Schlepplifte mit 2 Kategorien:		
- bis 300 m.....	€	0,00
- ab 300 m.....	€	30,00
IV Bandförderer und Sonstige.....	€	0,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG.....		jeweils die Hälfte

#### Fachgruppe Wien der Spediteure (504)

Aufgrund § 123 Abs. 3 WKG beschließt die Fachgruppentagung vom 2.10.2013 der Fachgruppe Wien der Spediteure die Grundumlage 2014:

Die Grundumlage wird für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Berechtigung mit einem festen Betrag und einem in 9 Klassen nach der Beschäftigtenzahl (Stand 01.07.2013) gestaffelten Zuschlag festgesetzt:

Klasse	Beträge in EURO	
	Fester Betrag	0,00
	Nichtbetriebe	81,50
	Weitere Betriebsstätten	163,00
1	0 - 5 MitarbeiterInnen	163,00
2	6 - 10 MitarbeiterInnen	308,00

3	11 - 25	MitarbeiterInnen	513,00
4	26 - 50	MitarbeiterInnen	839,00
5	51 - 100	MitarbeiterInnen	1.260,00
6	101 - 200	MitarbeiterInnen	1.810,00
7	201 - 300	MitarbeiterInnen	2.500,00
8	301 - 400	MitarbeiterInnen	3.200,00
9	mehr als 400	MitarbeiterInnen	3.900,00
	Dorotheum		235,50

Für jede weitere Betriebsstätte im Sinne des § 46 GewO 1994 ist, sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet, die Grundumlage 2014 mit € 163,00 festgesetzt, wobei die in diesen weiteren Betriebsstätten Beschäftigten der Hauptbetriebsstätte zuzuzählen sind.

Unternehmen mit nach dem 01.07.2013 erteilten Berechtigungen werden in jene Klasse eingestuft, die der Beschäftigtenzahl zum Zeitpunkt der Erteilung der Gewerbeberechtigung entspricht.

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage mit € 81,50 festgesetzt.

#### Fachgruppe Wien für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen (505)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 30.09.2010 der oben genannten Fachgruppe wurde die Grundumlage 2011 und die nachfolgenden Jahre für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder unabhängig von der Rechtsform und der Berufsgruppe wie folgt festgesetzt:

1. Gelegenheitsverkehr		
Für Berechtigungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz wird die Grundumlage wie folgt festgelegt:		
a. Fester Betrag je Berechtigung .....	€	27,90
b. Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe lt. Konzessionsumfang .....	€	32,20
c. Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagengewerbe mit PKW lt. Konzessionsumfang .....	€	32,20
d. Zuschlag je Fahrzeug im Gästewagengewerbe lt. Konzessionsumfang .....	€	32,20
2. Vermieten von KFZ ohne Bestellung eines Lenkers		
Die Grundumlage wird wie folgt festgelegt:		
a. Fester Betrag je Berechtigung .....	€	27,90
b. Zuschlag je Fahrzeug .....	€	32,20
3. Fiaker und Pferde Mietwagen-Gewerbe		
Die Grundumlage wird wie folgt festgelegt:		
a. Fester Betrag je Berechtigung .....	€	27,90
b. Zuschlag je Fuhrwerk .....	€	32,20
4. Alle anderen Betriebe		
Für Berechtigungen, die nicht unter die Z1 bis Z3 fallen, wird die Grundumlage wie folgt festgelegt:		
a. Fester Betrag je Berechtigung .....	€	27,90
b. Zuschlag je Betriebsmittel .....	€	32,20

#### Fachgruppe Wien der Transporteure (506A)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 2.10.2010 der Fachgruppe Wien für das Güterbeförderungsgewerbe wurde die Grundumlage 2014 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Rechtsform festgesetzt:

● Klasse 1: konzessionierte Unternehmungen		
- Grundbetrag pro Berechtigung.....	€	28,00
(davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)		
- variabler Betrag (abhängig vom Konzessionsumfang pro Kraftfahrzeug)		
• innerstaatlichen Verkehr.....	€	31,00
(davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)		
• grenzüberschreitenden Verkehr .....	€	31,00
(davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)		
• Anhänger.....	€	0,00
(davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)		
● Klasse 2: Kleintransportergewerbe .....	€	0,00
- Grundbetrag 1 pro Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)		
- Grundbetrag 2 pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)		
- variabler Betrag pro Kraftfahrzeug (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)		
● Klasse 3: Traktorfrächter .....	€	0,00
wie Klasse 1		
● Klasse 4: Pferdefrächter .....	€	0,00
- Grundbetrag pro Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)		
- variabler Betrag pro Fahrzeug (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)		
● Klasse 5: Fahrradbotendienst.....	€	0,00
- Grundbetrag pro Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)		
- variabler Betrag pro Fahrzeug (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)		
● Klasse 6: Motorradbotendienst.....	€	0,00
wie Klasse 2		
● Klasse 7: Sonstige Berechtigungen .....	€	0,00

Transport und Verkehr

- Grundbetrag pro Berechtigung  
(davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage in halber Höhe festzusetzen.

Der Grundumlagenbeschluss tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

**Fachgruppe Wien der Kleintransporteure (506B)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 12.10.2013 der Fachgruppe der Wiener Kleintransporteure wird die Grundumlage 2014 und die nachfolgenden Jahre für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag wie folgt festgesetzt:

<b>Klasse 1: konzessionierte Unternehmungen:</b>	
Grundbetrag pro Berechtigung.....€	0,00
variabler Betrag (abhängig vom Konzessionsumfang pro Kraftfahrzeug)	
für: innerstaatlichen Verkehr.....€	0,00
grenzüberschreitenden Verkehr.....€	0,00
Anhänger.....€	0,00
<b>Klasse 2: Kleintransportgewerbe:</b>	
Grundbetrag 1 pro Berechtigung.....€	156,00**)
Grundbetrag 2 pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung.....€	0,00
variabler Betrag pro Kraftfahrzeug.....€	0,00
<b>Klasse 3: Traktorfrächter: wie Klasse 1.....€</b>	
<b>Klasse 4: Pferdefrächter:</b>	
Grundbetrag pro Berechtigung.....€	0,00
<b>Klasse 5: Fahrradbotendienst:</b>	
Grundbetrag pro Berechtigung.....€	156,00**)
Variabler Betrag pro Fahrzeug.....€	0,00
<b>Klasse 6: Motorradbotendienst: wie Klasse 2.....€</b>	
<b>Klasse 7: Sonstige Berechtigungen:</b>	
Grundbetrag pro Berechtigung.....€	0,00

\*) für den festen Betrag gilt die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG.....€ 312,00 \*\*)

\*\*) Wertsicherungsklausel: Die Höhe des Grundbetrages unterliegt der aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) folgenden Wertanpassung. Die Anpassung erfolgt zum 01.01 eines Jahres unter Zugrundelegung des für den September des Vorjahres veröffentlichten Indexwertes. Die aus der Anpassung errechneten Grundbeträge sind auf volle Euro-Beträge abzurunden. Die Anpassung ist erstmals zum 01.01.2013 vorzunehmen.

Für ruhende Gewerbeberechtigungen wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage mit dem halben Beitrag festgesetzt.

**Fachvertretung Wien der Fahrschulen und Allgemeiner Verkehr (507)**

Beschluss über die Grundumlagen 2014 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 02.10.2013

Die Grundumlage 2014 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2014	Höhe:
pro Berechtigung	€/Hebesatz 2014
<b>1 Berufszweig der Fahrschulen</b>	
- pro Prüfungsantritt Theorie des zweitvergangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezählt wird.....€	1,00
- pro Prüfungsantritt Praxis des vergangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezählt wird.....€	1,00

- pro genehmigten Standort.....€	200,00
- pro genehmigten „Außenkurs-Standort“ (auf Basis des vergangenen Jahres, mitgeteilt von der MA 65).....€	1.000,00
- ganzzählig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG.....	Halbte
<b>2. Berufszweig des Allgemeinen Verkehrs</b>	
- Fester Betrag pro Berechtigung.....€	123,00
- Anteil von der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres.....	0,75 %
Mindestbetrag.....€	123,00
Höchstbetrag.....€	3.390,00
Für Dienstgeberunternehmungen ist der feste Betrag nicht vorzuschreiben.	
- ganzzählig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG.....	Halbte

**Fachgruppe Wien der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen (508)**

Die Grundumlagen werden ab 1.1.2011 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder nach Art und Größe des Betriebes in 14 Klassen festgesetzt, soweit diese Begrenzungen im Wortlaut der Gewerbeberechtigung enthalten sind.

Weist der Gewerbeschein keine Begrenzung der Betriebsfläche im Garagengewerbe bzw. der Anzahl der Zapfauslässe im Tankstellengewerbe aus, so ist die gesamte tatsächlich genutzte Betriebsfläche einschließlich Zu- und Abfahrten, Rangierflächen und Fahrverbindungen bzw. die Anzahl der betriebenen Zapfauslässe maßgebend.

Grundumlagenkriterien

Klasse	Art der Berechtigung	Betrag
--------	----------------------	--------

<b>Servicestationen</b>		
1	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag.....€	44,00
	Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung).....€	22,00

<b>Tankstellen</b>		
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie einem variablen Betrag nach folgender Staffelung:		
2	Fester Betrag.....€	0,00
	Variabler Betrag (Anzahl der Zapfauslässe laut Gewerbeberechtigung)	
3	1 – 3 Zapfauslässe.....€	67,00
4	4 – 6 Zapfauslässe.....€	111,00
5	über 6 Zapfauslässe.....€	203,00
	Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung).....€	22,00

<b>Garagen</b>		
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie einem variablen Betrag nach folgender Staffelung:		
6	Fester Betrag.....€	0,00
	Variabler Betrag (Gesamteinstellfläche1 in m <sup>2</sup> laut Gewerbeberechtigung)	
7	bis 200 m <sup>2</sup> .....€	44,00
8	bis 400 m <sup>2</sup> .....€	67,00
9	bis 800 m <sup>2</sup> .....€	111,00
10	bis 1.500 m <sup>2</sup> .....€	203,00
11	bis 3.000 m <sup>2</sup> .....€	355,00
12	über 3.000 m <sup>2</sup> .....€	564,00
	Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung).....€	22,00

<b>Parkplatzvermietungen (Abstellflächen im Freien)</b>		
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie einem variablen Betrag nach folgender Staffelung:		
13	Fester Betrag.....€	0,00
14	Variabler Betrag (pro m <sup>2</sup> ) <sup>1)</sup> .....€	0,06
	Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung).....	Halbe Höhe, max. € 22,00

1) Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m<sup>2</sup> (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.

Der Grundumlagenbeschluss tritt mit 1.1.2011 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

**Anmerkung:**

Die für Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragene Erwerbgesellschaften festgelegten Grundumlagen gelten auch für Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des am 1.1.2007 in Kraft tretenden Unternehmensgesetzbuches (UGB).

# Fachorganisationen der Sparte TOURISMUS und FREIZEITWIRTSCHAFT

## Fachgruppe Gastronomie Wien (601a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Gastronomie Wien vom 11. Mai 2010 wurde die Grundumlage ab 2011 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung ohne Rücksicht auf die Rechtsform einheitlich mit einem festen Betrag von € 203,60 und einem Zuschlag von € 0,00 festgelegt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage mit € 101,80 festgesetzt.

In der Fachgruppentagung vom 11. Mai 2010 wurde weiters ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Juni 2010 errechnete Indexzahl. Die jährliche Anpassung erfolgt auf der Basis des letztverlaublichen Juni-Wertes. Es wird auf 10-Centbeträge kaufmännisch gerundet.

Der Verbraucherpreisindex 2000 hatte folgende Werte:

Juni 2010:.....	121,3
Juni 2013:.....	130,9

Daraus ergibt sich die Grundumlage 2014 wie folgt:

fester Betrag:.....€	219,80
ruhende Berechtigung:.....€	109,90

## Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser (601b)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 20. Dezember 2010 der Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser wurde die Grundumlage ab 2011 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung wie folgt beschlossen:

„Der feste Betrag wird mit € 0,00 festgelegt, der jeweilige Zuschlag mit € 191,60 sodass für jede Betriebsstätte der zur Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser gehörigen Berechtigungen einheitlich € 191,60 (=Fester Betrag von € 0,00 + Zuschlag von € 191,60) zu bezahlen ist.

Für Nichtbetriebe wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage mit der Hälfte des obigen Betrages festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

In der Fachgruppentagung vom 20. Dezember 2010 wurde weiters ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Juni 2010 errechnete Indexzahl. Es wird auf 10-Centbeträge kfm. gerundet.

Der Verbraucherpreisindex 2000 hatte folgende Werte:

Juni 2010:.....	121,3
Juni 2013:.....	130,9

Daraus ergibt sich die Grundumlage 2014 wie folgt:

fester Betrag:.....€	206,80
ruhende Berechtigung:.....€	103,40

## Fachgruppe Hotellerie Wien (602)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Hotellerie Wien vom 6. Oktober 2010 wurde die Grundumlage ab 2011 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

Pro Gewerbeberechtigung wird ein fester Betrag für alle Betriebsarten von € 50,00 festgesetzt.

Der Zuschlag für die klassifizierten Beherbergungsbetriebe wird mit Null festgesetzt.

Zusätzlich zum festen Betrag wird ein Zuschlag je nach Bettenklasse gemäß nachstehender Staffell vorgeschrieben:

Klasse 1	Nichtbetriebe	€	9,00
Klasse 2	bis 25 Betten	€	68,00
Klasse 3	bis 50 Betten	€	97,00
Klasse 4	bis 100 Betten	€	186,00
Klasse 5	bis 150 Betten	€	422,00
Klasse 6	bis 200 Betten	€	655,00
Klasse 7	bis 300 Betten	€	895,00
Klasse 8	bis 400 Betten	€	1.130,00
Klasse 9	bis 500 Betten	€	1.420,00
Klasse 10	bis 600 Betten	€	1.715,00
Klasse 11	bis 700 Betten	€	2.010,00
Klasse 12	bis 1000 Betten	€	2.310,00
Klasse 13	über 1000 Betten	€	2.595,00

Als Nichtbetrieb gilt eine Unternehmung, deren Gewerbeberechtigung während des ganzen Jahres 2013 nicht ausgeübt wurde.

Für „Bürobetriebe“ beträgt die Grundumlage einheitlich € 118,00.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als 6 Monate des Kalenderjahres, so beträgt die Grundumlage die Hälfte der zugeordneten Beitragsklasse.

Die Bettenanzahl ist ohne Zusatzbetten angegeben.

Dieser Beschluss hat solange Gültigkeit, bis die Fachgruppentagung einen anderslautenden Beschluss fasst.

## Fachgruppe Wien der Gesundheitsbetriebe (603)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 13. Oktober 2010 der Fachgruppe Wien der Gesundheitsbetriebe wurde die GRUNDUMLAGE ab 2011 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in einem festen Betrag je Berechtigung nach Art des Betriebes und zuzüglich eines Zuschlags wie folgt festgesetzt:

### A) private Krankenanstalten und Kurbetriebe

#### I. Fester Betrag nach Betriebsartenkatalog der privaten Krankenanstalten und Kurbetriebe:

Die Fixbeträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit den gleichen Beträgen festzusetzen.

Beschäftigtenzuschlag 1: pro Betriebsart, pro Kopf

1. Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend) .....	€ 574,50
2. Kurbetriebe.....	€ 574,50
3. Reha-Betriebe .....	€ 861,50
4. Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK) .....	€ 344,80
5. Ambulatorien für physikalische Therapie (Physiotherapie, Rheumatischer Formenkreis, Wirbelsäulenerkrankungen) .....	€ 344,80
6. Sonstige Ambulatorien.....	€ 172,30
7. Altenheime und Pflegeeinrichtungen: darunter sind sowohl solche nach dem KAG als auch solche nach landesrechtlichen Bestimmungen sowie nach der Gewerbeordnung zu verstehen.....	€ 574,50
8. Sonstige Gesundheitsbetriebe (sonstige bettenführende Krankenanstalten, Nutzer von Heilvorkommen, etc.).....	€ 574,50

● Beschäftigtenzuschläge für alle Betriebe additiv, differenziert nach obigem Betriebsartenkatalog:

Beschäftigtenzuschlag 2: pro Betriebsart gestaffelt nach folgenden Kategorien:

0 - 10 Mitarbeiter:	€ 22,90
11 - 25 Mitarbeiter:	€ 172,30
26 - 50 Mitarbeiter:	€ 344,80
51 - 100 Mitarbeiter:	€ 574,50
über 100 Mitarbeiter:	€ 919,00

● Für PRIKRAF – Krankenanstalten additiv:

Promillesatz von den Gesamteinnahmen der im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF- Punkte:

0,75 % der LKF-Erlöse des vorvergangenen Jahres

● Für CT/MRT – Ambulatorien additiv:

Pauschalbetrag je CT .....	€ 172,30
Pauschalbetrag je MRT .....	€ 344,80

### B) Bäder und Saunabetriebe

#### II. Fester Betrag nach Betriebsartenkatalog der Bäder:

Die Fixbeträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit den gleichen Beträgen festzusetzen.

1. Freibad.....	€	0,00
2. Natur/Seebad/Strandbad .....	€	0,00
3. Hallenbad .....	€	0,00
4. Hallenbad/Freibad .....	€	0,00
5. Thermal/Mineralbad .....	€	0,00
6. Erlebnisbad.....	€	0,00
7. Wannen/Brause/Dampfbad.....	€	0,00
8. Sauna.....	€	0,00

● Variabler Betrag nach Art des Betriebes (Bäder und Saunabetriebe):

– Betriebsart 1-8

0 – 50 Kästchen/Kabinen	€ 151,60
51 – 100 Kästchen/Kabinen	€ 275,70
101 – 500 Kästchen/Kabinen	€ 364,20
über 500 Kästchen/Kabinen	€ 606,50

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Als Nichtbetriebe gelten Unternehmungen, deren Gewerbeberechtigung während des ganzen vorangegangenen Jahres nicht ausgeübt wurde.

Als Beschäftigte gelten alle mit Stichtag 1. Jänner des betreffenden Kalenderjahres im Mitgliedsbetrieb tätigen Personen einschließlich der mittätigen Familienmitglieder mit Ausnahme

Tourismus und Freizeitwirtschaft

der Ehegattin bzw. des Ehegatten. Zwei Halbtagskräfte zählen als ein Beschäftigter, wobei Bruchzahlen in der Beschäftigtensumme auf die nächste Zahl aufzurunden sind.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Jänner 2011 errechnete Indexzahl. Der wertgesicherte Betrag wird jährlich angepasst, wobei als Maß für die Anpassung die prozentuelle Veränderung der Jänner-Indexzahl des laufenden Jahres zur Jänner-Indexzahl des vergangenen Jahres heranzuziehen ist. Die jedes Jahr neu errechnete Grundumlage bildet jeweils die Grundlage für die nächste Anpassung. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

**Fachgruppe Wien der Reisebüros (604)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 11. Oktober 2011 der Fachgruppe Wien der Reisebüros wurde die Grundumlage ab 2012 für alle zu dieser Fachgruppe gehörigen Voll- und sonstigen Teilberechtigungen als Kombination eines festen Betrages mit einem nach der Beschäftigtenzahl berechneten gestaffelten variablen Zuschlag wie folgt beschlossen:

	fester Betrag	Zuschlag	Gesamt
Klasse 1 Nichtbetriebe	€ 82,50	€ 0,00	€ 82,50
Klasse 2 0 bis 2 Beschäftigte	€ 165,00	€ 0,00	€ 165,00
Klasse 3 3 bis 7 Beschäftigte	€ 165,00	€ 83,00	€ 248,00
Klasse 4 8 bis 15 Beschäftigte	€ 165,00	€ 273,00	€ 438,00
Klasse 5 16 bis 25 Beschäftigte	€ 165,00	€ 495,00	€ 660,00
Klasse 6 26 bis 50 Beschäftigte	€ 165,00	€ 860,00	€ 1.025,00
Klasse 7 51 bis 100 Beschäftigte	€ 165,00	€ 1.679,00	€ 1.844,00
Klasse 8 über 100 Beschäftigte	€ 165,00	€ 2.937,00	€ 3.102,00

Als Nichtbetriebe gelten Unternehmungen, deren Gewerbeberechtigung während des ganzen Jahres 2014 nicht ausgeübt wurde.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2014, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Die Grundumlage wird jedoch erst dann wieder erhöht, wenn sich der Verbraucherpreisindex um 10 % erhöht hat.

Berechnungsbasis für allfällige Anpassungen ist die Indexzahl 125,2 (August 2011) des Verbraucherpreisindex 2000. Sie wird mit der Indexzahl Juni der Folgejahre verglichen. Nach einer Anpassung bildet jene Juni-Indexzahl, die zu einer Anpassung geführt hat, die neue Berechnungsbasis. Alle Veränderungsdaten sind auf volle Euro-Beträge gerundet zu berechnen.

**Fachgruppe Wien der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe (605)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe vom 12. Oktober 2010 wurde die GRUNDUMLAGE ab 2011 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt:

I Kultur- und Vergnügungsbetriebe: fester Betrag je Berechtigung nach Art des Betriebes zuzüglich einer variablen Bemessung nach Art des Betriebes

A) fester Betrag: Fixbetrag je Berechtigung nach Art des Betriebes.

Die Fixbeträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, für verschiedene Kategorien den gleichen Betrag festzusetzen:

Nichtbetriebe.....	€ 40,20
1. Schausteller.....	€ 0,00
2. Freizeitparks.....	€ 482,70
3. Theater, Varietees, Kabarett.....	€ 0,00
4. Peepshows.....	€ 482,70
5. Schaubergwerke.....	€ 0,00
6. Sportveranstaltungen.....	€ 0,00
7. Veranstaltungszentren.....	€ 0,00
8. Zirkus.....	€ 0,00

B) Variabler Betrag: je nach Art des Betriebes sind nachfolgende Zuschläge in Form eines festen Betrages für Schausteller nach folgenden Kategorien festzulegen:

1. Schausteller	
a. Kinderfahrgeschäfte.....	€ 97,70
b. Schieß- und Spielgeschäfte.....	€ 97,70
c. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter).....	€ 146,60
d. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter).....	€ 482,70

Je nach Art des Betriebes sind nachfolgende Zuschläge in Form eines festen Betrages für Theater, Varietees, Kabarett, Sportveranstaltungen, Veranstaltungszentren, Zirkus nach folgenden Kategorien festzulegen:

2. Theater	
a. Fassungsräume 0 bis 100 Personen.....	€ 82,10
b. Fassungsräume 101 bis 350 Personen.....	€ 164,30
c. Fassungsräume 351 bis 500 Personen.....	€ 482,70
d. Fassungsräume 501 bis 1000 Personen.....	€ 604,00
e. Fassungsräume 1001 bis 2000 Personen.....	€ 1.326,80
f. Fassungsräume über 2000 Personen.....	€ 2.325,20

II Kinos: fester Betrag je Berechtigung und pro Kinosaal und zusätzlich wurde für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen, mit einem Promillesatz des Umsatzes des Vorjahres festgesetzt:

Fester Betrag:

Gruppe I: INHABER ODER PÄCHTER EINER KINOVOLLKONZESSION	
Klasse 1 Nichtbetriebe.....	€ 110,80
Klasse 2 natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG).....	€ 221,70
Klasse 3 Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen.....	€ 443,40
Gruppe II: INHABER ODER PÄCHTER EINER EINGESCHRÄNKTEN KINOKONZESSION	
Klasse 1 Nichtbetriebe.....	€ 101,30
Klasse 2 natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG).....	€ 202,60
Klasse 3 Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen.....	€ 405,20
Gruppe III: MÜNZFILMAUTOMATEN	
Klasse 1 Nichtbetriebe.....	€ 27,70
Klasse 2 natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG).....	€ 55,40
Klasse 3 Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen.....	€ 110,80

Der Promillesatz des Kinoumsatzes des Vorjahres wurde mit 0,0 % festgesetzt (wenn ein solcher nicht vorliegt bei Neugründung des Betriebes bzw. wenn die Meldung des Vorjahresumsatzes nicht ordnungsgemäß erfolgte wird ein durchschnittlicher Jahresumsatz geschätzt).

Als Nichtbetriebe gelten Unternehmungen, deren Gewerbeberechtigung während des ganzen vorangegangenen Jahres nicht ausgeübt wurde. Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für Anpassungen gemäß diesem Vertrag dient die für den Monat JÄNNER 2010 errechnete Indexzahl 107,9. Der wertgesicherte Betrag wird jährlich angepasst, wobei als Maß für die Anpassung die prozentuelle Veränderung der Jänner-Indexzahl des laufenden Jahres zur Jänner-Indexzahl des vergangenen Jahres heranzuziehen ist. Die jedes Jahr neu errechnete Grundumlage bildet jeweils die Grundlage für die nächste Anpassung. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

**Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe (606)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe vom 29. November 2011 wurde die Grundumlage ab 2012 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in drei Gruppen in einem festen Betrag und einem Zuschlag bei den Berufszweigen 2300 (Gewerbliche Vermietung von Campingplätzen), 3200 (Automatenbetriebe – Spielautomatenkaufleute: Aufstellen und Betrieb von Spielautomaten und Spielapparaten) und 3700 (Solarien) wie folgt festgesetzt:

Gruppe 1: Alle Berufszweige außer Gruppen 2 bis 5	
Klasse 1: Nichtbetriebe.....	€ 63,30
Klasse 2: natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG).....	€ 126,70
Klasse 3: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen.....	€ 253,40
Vorschreibung pro Standort (Berufszweig 3200 nach Berechtigung)	
Gruppe 2: Wettbüros/Buchmacher/Totalisateure/Wettvermittler	
Klasse 1: Nichtbetriebe.....	€ 52,70
Klasse 2: natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG).....	€ 105,50
Klasse 3: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen.....	€ 211,00
Vorschreibung pro Standort	
Gruppe 3: Spielbanken bzw. Casinos (Glücksspielgesetz)	
Klasse 1: Nichtbetriebe.....	€ 1.714,60
Klasse 2: natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG).....	€ 3.429,20
Klasse 3: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen.....	€ 6.858,40
Vorschreibung pro Standort	
Gruppe 4: Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form sowie Halten von Spielen in lotterien- und ausspielungsähnlicher Form	
Klasse 1: Nichtbetriebe.....	€ 844,10
Klasse 2: natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG).....	€ 1.688,20
Klasse 3: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen.....	€ 3.376,40
Vorschreibung pro Standort	
Gruppe 5: Landesauspielungen mit Glücksspielapparaten gem. § 5 Glücksspielgesetz	
Klasse 1: Nichtbetriebe.....	€ 1.714,60

Klasse 2: natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) .....	€ 3.429,20
Klasse 3: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen .....	€ 6.858,40
Vorschreibung pro Berechtigung (Bewilligung)	

Die Zuschläge bei den Berufszweigen 2300 (Gewerbliche Vermietung von Campingplätzen), 3200 (Automatenbetriebe – Spielautomatenkaufleute: Aufstellen und Betrieb von Spielautomaten und Spielapparaten) und 3700 (Solarien) werden mit € 0,00 festgesetzt.

Als Nichtbetriebe gelten Unternehmungen, deren Gewerbeberechtigung das gesamte vorangegangene Jahr nicht ausgeübt wurde.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Mitglieder, die innerhalb der Fachgruppe mehrere Umlagenvorschreibungen erhalten, können durch formlosen Antrag an die Fachgruppe eine Halbierung ihrer weiteren Vorschreibungen nach der Erstvorschreibung beantragen. Als Erstvorschreibung gilt gegebenenfalls stets die in der Summe höchste Vorschreibung.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Jänner 2011 errechnete Indexzahl 110,6. Der wertgesicherte Betrag wird jährlich angepasst, wobei als Maß für die Anpassung die prozentuelle Veränderung der Jänner-Indexzahl des laufenden Jahres zur Jänner-Indexzahl des vergangenen Jahres heranzuziehen ist. Die jedes Jahr neu errechnete Grundumlage bildet jeweils die Grundlage für die nächste Anpassung. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

---

**Anmerkung:**

Die für Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragene Erwerbsgesellschaften festgelegten Grundumlagen gelten auch für Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des am 1.1.2007 in Kraft tretenden Unternehmensgesetzbuches (UGB).

# Fachorganisationen der Sparte INFORMATION und CONSULTING

## Fachgruppe Wien der Abfall- und Abwasserwirtschaft (701)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 12.10.2011 der Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft Wien wurde die Grundumlage ab 2014 für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

- |  |   |        |
|--|---|--------|
| a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)) | € | 250,00 |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen                          | € | 500,00 |

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen und für Verpächter wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2013 zugetroffen hat, die Grundumlage 2014 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2014, ist die Grundumlage 2014 nur in halber Höhe zu entrichten.

## Fachgruppe Wien der Finanzdienstleister (702)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 13.10.2011 der Fachgruppe Finanzdienstleister Wien wurde die Grundumlage ab 2014 für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, mit Ausnahme der Berufsgruppen der Bausparvermittler, Versteigerer beweglicher Sachen, Pfandleihunternehmen, Geschäftsvermittler und Vermögensvermittler pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

- |  |   |        |
|--|---|--------|
| a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)) | € | 300,00 |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen                          | € | 600,00 |

Für die Berufsgruppen der Bausparvermittler, Geschäftsvermittler, Versteigerer beweglicher Sachen und Pfandleihunternehmen wurde die Grundumlage ab 2014 pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

- |  |   |        |
|--|---|--------|
| a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)) | € | 150,00 |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen                          | € | 300,00 |

Für die Berufsgruppen der Finanzdienstleistungsassistenten/Wertpapiervermittler und Vermögensvermittler wurde die Grundumlage ab 2014 pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

- |  |   |        |
|--|---|--------|
| a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)) | € | 210,00 |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen                          | € | 420,00 |

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen und für Verpächter wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2013 zugetroffen hat, die Grundumlage 2014 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2014, ist die Grundumlage 2014 nur in halber Höhe zu entrichten.

## Fachgruppe Wien Werbung und Marktkommunikation (703)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 3.10.2013 der Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation Wien wurde die Grundumlage 2014 für eine Gewerbeberechtigung der dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt:

- |   |   |        |
|---|---|--------|
| a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften OG, KG   | € | 95,00  |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen | € | 190,00 |

Für jede weitere Berechtigung am selben Standort wird die Grundumlage 2014 wie folgt festgesetzt:

- |   |   |       |
|---|---|-------|
| a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften OG, KG   | € | 18,00 |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen | € | 36,00 |

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2014 in gleicher Höhe wie für die weiteren Berechtigungen beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2013 zugetroffen hat, die Grundumlage 2014 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2014, ist die Grundumlage 2014 nur in halber Höhe zu entrichten.

## Fachgruppe Wien Unternehmensberatung und Informationstechnologie (704)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie Wien wurde die Grundumlage 2014 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Berechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- |  |   |        |
|--|---|--------|
| a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)) | € | 65,00  |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen                          | € | 130,00 |

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2013 zugetroffen hat, die Grundumlage 2014 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2014, ist die Grundumlage 2014 nur in halber Höhe zu entrichten.

## Fachgruppe Wien der Ingenieurbüros (705)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Ingenieurbüros vom 4.10.2012 wurde die Grundumlage 2014 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied wie folgt festgesetzt:

- |  |   |        |
|--|---|--------|
| a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)) | € | 199,29 |
| jede weitere Berechtigung  | € | 0,00   |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen                          | € | 398,58 |
| jede weitere Berechtigung  | € | 0,00   |

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2013 zugetroffen hat, die Grundumlage 2014 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2014, ist die Grundumlage 2014 nur in halber Höhe zu entrichten.

Weiters wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die Anpassungen dient die für den Monat JUNI 2012 errechnete Indexzahl. Der wertgesicherte Betrag wird jährlich (erstmalig 2014) angepasst, wobei als Maß für die Anpassung die prozentuale Veränderung der Juni-Indexzahl des laufenden Jahres zur Juni-Indexzahl des vergangenen Jahres heranzuziehen ist. Die jedes Jahr neu errechnete Grundumlage bildet jeweils die Grundlage für die nächste Anpassung. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

## Fachgruppe Druck Wien (706)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Druck Wien vom 29.6.2011 wurde die Grundumlage 2012 (\*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied festgelegt:

- A) in einem festen Betrag (Grundbetrag) in Höhe von € 210,00  
(Nichtbetriebe zahlen den halben festen Betrag, somit € 105,00) und
- B) in einem in 28 Klassen unterteilten variablen Betrag (Zuschlag) gemäß unten stehender Tabelle. Der Zuschlag berechnet sich nach der an die im Jahr 2010 an die Gebietskrankenkasse (oder die entsprechend zuständige gesetzliche Sozialversicherungsanstalt) zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).
- |   |            |                             |
|---|------------|-----------------------------|
| Kl. 1 Nichtbetriebe (bis 31.12.2010 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2011 zugetroffen hat | €          | 0,00                        |
| Kl. 2 Alleintätige Mitglieder und Betriebe mit Sozialversicherungsbeiträgen   | bis €      | 7.267,00 € 0,00             |
| Kl. 3 Sozialversicherungsbeiträge über €  | 7.267,00   | bis € 10.901,00 € 14,00     |
| Kl. 4 Sozialversicherungsbeiträge über €  | 10.901,00  | bis € 14.535,00 € 55,00     |
| Kl. 5 Sozialversicherungsbeiträge über €  | 14.535,00  | bis € 18.168,00 € 89,00     |
| Kl. 6 Sozialversicherungsbeiträge über €  | 18.168,00  | bis € 21.802,00 € 137,00    |
| Kl. 7 Sozialversicherungsbeiträge über €  | 21.802,00  | bis € 29.069,00 € 199,00    |
| Kl. 8 Sozialversicherungsbeiträge über €  | 29.069,00  | bis € 36.336,00 € 281,00    |
| Kl. 9 Sozialversicherungsbeiträge über €  | 36.336,00  | bis € 43.604,00 € 371,00    |
| Kl. 10 Sozialversicherungsbeiträge über €   | 43.604,00  | bis € 58.138,00 € 447,00    |
| Kl. 11 Sozialversicherungsbeiträge über €   | 58.138,00  | bis € 72.673,00 € 530,00    |
| Kl. 12 Sozialversicherungsbeiträge über €   | 72.673,00  | bis € 90.841,00 € 592,00    |
| Kl. 13 Sozialversicherungsbeiträge über €   | 90.841,00  | bis € 109.009,00 € 722,00   |
| Kl. 14 Sozialversicherungsbeiträge über €   | 109.009,00 | bis € 145.346,00 € 943,00   |
| Kl. 15 Sozialversicherungsbeiträge über €   | 145.346,00 | bis € 181.682,00 € 1.155,00 |
| Kl. 16 Sozialversicherungsbeiträge über €   | 181.682,00 | bis € 218.019,00 € 1.355,00 |
| Kl. 17 Sozialversicherungsbeiträge über €   | 218.019,00 | bis € 254.355,00 € 1.561,00 |

Kl. 18 Sozialversicherungsbeiträge über	€ 254.355,00	bis € 290.691,00	€ 1.775,00
Kl. 19 Sozialversicherungsbeiträge über	€ 290.691,00	bis € 327.028,00	€ 1.967,00
Kl. 20 Sozialversicherungsbeiträge über	€ 327.028,00	bis € 363.364,00	€ 2.124,00
Kl. 21 Sozialversicherungsbeiträge über	€ 363.364,00	bis € 436.037,00	€ 2.600,00
Kl. 22 Sozialversicherungsbeiträge über	€ 436.037,00	bis € 508.710,00	€ 2.936,00
Kl. 23 Sozialversicherungsbeiträge über	€ 508.710,00	bis € 581.383,00	€ 3.273,00
Kl. 24 Sozialversicherungsbeiträge über	€ 581.383,00	bis € 726.728,00	€ 3.701,00
Kl. 25 Sozialversicherungsbeiträge über	€ 726.728,00	bis € 872.074,00	€ 4.119,00
Kl. 26 Sozialversicherungsbeiträge über	€ 872.074,00	bis € 1.017.420,00	€ 4.539,00
Kl. 27 Sozialversicherungsbeiträge über	€ 1.017.420,00	bis € 1.162.765,00	€ 4.958,00
Kl. 28 Sozialversicherungsbeiträge über	€ 1.162.765,00		€ 5.784,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2010 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc.; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse (oder die entsprechende zuständige gesetzliche Sozialversicherungsanstalt) zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2012, ist die Grundumlage 2012 nur in halber Höhe zu entrichten.

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 2.

Die Grundumlage 2012 gilt auch für die dem Jahr 2012 folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Sowohl der Grundbetrag als auch die Zuschläge in den Klassen werden jährlich inflationsangepasst wie folgt: jährliche Anpassung der zum Stichtag beschlossenen Grundbeträge – aktiv/ruhend – und der Zuschläge. Für die Erhöhung wird der jeweils von der Statistik Austria ermittelte Jahresinflationswert (aktueller Verbraucherpreisindex) des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres verwendet. Bei der Berechnung des jeweils aktuellen Grundumlagenbetrages erfolgt eine kaufmännische Rundung auf ganze Eurobeträge; der Grundbetrag für die Klasse 2 (und somit auch für die Klasse 1) wird in jedem Fall auf ganze Euro kaufmännisch gerundet.

(\*) Anmerkung: Die zeitlichen Bezugszeiträume im Grundumlagenbeschluss sind jeweils sinngemäß anzupassen. Das Referenzjahr für die Sozialversicherungsbeiträge ist jeweils das dem Vorschreibungsjahr zweitvorangegangene Jahr, so fern für das vorangegangene Jahr keine Zahlen zur Verfügung stehen.

Hinweis: Dauerbeschluss mit Indexanpassungsklausel. Die tatsächlich zur Vorschreibung kommenden €-Beträge werden unter Berücksichtigung des Jahresinflationswertes gesondert bekannt gegeben.

#### Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder (707)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder vom 16.10.2012 wurde die Grundumlage 2014 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in 13 Klassen nach dem im Jahre 2012 erzielten Umsatz festgesetzt:

Kl.	Umlage
Kl. 1 Nichtbetriebe (der fachgruppzugehörigen Gewerbeberechtigung(en), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2013 zugetroffen hat	€ 71,50
Kl. 2 Umsatz bis € 10.901,00 und Betriebe, die im Kalenderjahr 2013 fachgruppzugehörigen Gewerbeberechtigung(en) erlangt oder deren Wiederbetrieb gemeldet haben	€ 142,90
Kl. 3 Umsatz über € 10.901,00 bis € 21.802,00	€ 193,00
Kl. 4 Umsatz über € 21.802,00 bis € 32.703,00	€ 244,00
Kl. 5 Umsatz über € 32.703,00 bis € 47.237,00	€ 298,00
Kl. 6 Umsatz über € 47.237,00 bis € 61.772,00	€ 352,20
Kl. 7 Umsatz über € 61.772,00 bis € 83.574,00	€ 412,50
Kl. 8 Umsatz über € 83.574,00 bis € 105.376,00	€ 477,80
Kl. 9 Umsatz über € 105.376,00 bis € 141.712,00	€ 554,40
Kl. 10 Umsatz über € 141.712,00 bis € 178.048,00	€ 637,10
Kl. 11 Umsatz über € 178.048,00 bis € 214.385,00	€ 708,60
Kl. 12 Umsatz über € 214.385,00 bis € 250.721,00	€ 780,00
Kl. 13 Umsatz über € 250.721,00	€ 870,90

Maßgeblich sind die Honorarumsätze bzw. beim Immobilienmakler die Provisionsumsätze. Bei Bauträgern gilt hinsichtlich der Bauorganisation für fremde Rechnung das Bauverwaltungs-(Baubetreuungs-)honorar als Umsatz, hinsichtlich der organisatorischen Abwicklung von Bauvorhaben für eigene Rechnung der Veräußerungserlös abzüglich der Einstandskosten (Grundkosten, Baukosten).

Beim Handel mit Immobilien gilt als Umsatz ebenfalls der Veräußerungserlös abzüglich der Einstandskosten.

Bei Übernahme eines Betriebes oder Fortsetzung in einer anderen Rechtsform erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2012 erzielten Umsatzsumme; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer des Betriebes bzw. in der früheren oder nunmehrigen Rechtsform des Betriebes erzielt worden ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2014, ist die Grundumlage 2014 nur in halber Höhe zu entrichten.

Weiters wurde eine Wertbeständigkeit (Wertsicherungsklausel) der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2011 bzw. der von Amtswegen an seine Stelle tretende Index. Diese Wertsicherungsklausel gilt auch für die dem Jahr 2014 folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Mai 2011 errechnete Indexzahl. Es wird auf 10-Centbeträge kfm. gerundet.

#### Fachgruppe Wien der Buch- und Medienwirtschaft (708)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Buch- und Medienwirtschaft vom 2.9.2010 wurde die Grundumlage 2014 für alle dieser Fachgruppe gemäß

der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 8 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), Offene Gesellschaften (offene Handelsgesellschaften), Kommanditgesellschaften:.....€ 146,80

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:.....€ 293,60

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2014 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2013 zugetroffen hat, die Grundumlage 2014 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2014, ist die Grundumlage 2014 nur in halber Höhe zu entrichten.

Diese Grundumlage 2014 gilt auch für die dem Jahr 2014 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

#### Fachgruppe Wien der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (709)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten vom 10.10.2013 wird die Grundumlage 2014 pro Mitglied wie folgt festgelegt:

- ein fester Betrag: € 0,00
- ein Zuschlag in Form eines festen Betrages auf Grund der an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeitragssumme 2012, gestaffelt nach folgenden Klassen (siehe nachfolgende Liste) sowie
- einem Zuschlag in Form eines festen Betrages in der Höhe von € 50,00 pro Mitarbeiter 2012, für den das Mitglied dem Finanzamt eine Meldung gemäß § 109a EStG zu erstatten hat.

Klasse	SV-Beiträge	GU/Pro Ber.
Klasse 1	Nichtbetriebe	€ 130,00
Klasse 2	keine SV-Beiträge und SV-Beiträge bis € 1.500,00	€ 260,00
Klasse 3	SV-Beiträge von € 1.500,00 bis € 3.500,00	€ 320,00
Klasse 4	SV-Beiträge von € 3.500,00 bis € 7.000,00	€ 400,00
Klasse 5	SV-Beiträge von € 7.000,00 bis € 14.000,00	€ 500,00
Klasse 6	SV-Beiträge von € 14.000,00 bis € 21.000,00	€ 600,00
Klasse 7	SV-Beiträge von € 21.000,00 bis € 29.000,00	€ 700,00
Klasse 8	SV-Beiträge von € 29.000,00 bis € 36.000,00	€ 800,00
Klasse 9	SV-Beiträge von € 36.000,00 bis € 50.000,00	€ 900,00
Klasse 10	SV-Beiträge von € 50.000,00 bis € 70.000,00	€ 1.050,00
Klasse 11	SV-Beiträge von € 70.000,00 bis € 90.000,00	€ 1.200,00
Klasse 12	SV-Beiträge von € 90.000,00 bis € 120.000,00	€ 1.350,00
Klasse 13	SV-Beiträge von € 120.000,00 bis € 160.000,00	€ 1.500,00
Klasse 14	SV-Beiträge von € 160.000,00 bis € 210.000,00	€ 1.700,00
Klasse 15	SV-Beiträge von € 210.000,00 bis € 290.000,00	€ 2.000,00
Klasse 16	SV-Beiträge von € 290.000,00 bis € 450.000,00	€ 2.500,00
Klasse 17	SV-Beiträge von € 450.000,00 bis € 650.000,00	€ 3.500,00
Klasse 18	SV-Beiträge von € 650.000,00 bis € 1.000.000,00	€ 5.000,00
Klasse 19	SV-Beiträge über € 1.000.000,00	€ 6.500,00

Nichtbetriebe werden, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2013 zugetroffen hat, in die Klasse 1 eingestuft.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2014, ist die Grundumlage 2014 nur in halber Höhe zu entrichten.

#### Fachvertretung Wien der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen (710)

Beschluss über die Grundumlagen 2014 bei Fachvertretungen  
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 26.09.2013

Die Grundumlage 2014 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmformdarnisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2014	Höhe: €/Hebesatz 2014
Gruppe 1: Hörfunk- und Fernsehunternehmungen:	
- Promillesatz der Sozialversicherungs-Beiträge des vorangegangenen Jahres (für Unternehmungen, die Dienstnehmer beschäftigen).....	0,75 ‰
- Höchstbetrag.....	€ 3.397,00
- Mindestbetrag (einschließlich Unternehmungen, die keine Dienstnehmer beschäftigen).....	€ 123,00
- ganzzählig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG.....	€ 61,50

Gruppe 2: andere Unternehmungen:

a) Betrag pro zum Ende des vorangegangenen Jahres bestehendem Teilnehmerverhältnis (für Unternehmungen, die selbst ein Kommunikationsnetz betreiben).....	€ 0,03
Mindestbetrag.....	€ 123,00
b) Betrag für Unternehmungen, die kein Kommunikationsnetz betreiben (Umlagen Staffelnung gemäß § 123 Abs. 12 WKG).....	€ 61,50
ganzzählig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG.....	€ 30,75

---

**Anmerkung:**

Die für Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragene Erwerbsgesellschaften festgelegten Grundumlagen gelten auch für Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des am 1.1.2007 in Kraft tretenden Unternehmensgesetzbuches (UGB).